

4537 Wiedlisbach  
Revision der Ortsplanung 2010 / 2011



## Grundlagen



Solothurn, 21. Februar 2011 / bru  
26. Mai 2011 / bru (Mitwirkung verarbeitet)

## Inhalt

1.	Zweck der Grundlagensammlung.....	3
2.	Aktuelle baurechtliche Grundordnung .....	3
2.1	Zonenplan und Baureglement .....	3
2.2	Zonenplanänderung seit der Genehmigung im Jahre 1989 .....	4
2.3	Zonen mit Planungspflicht / Überbauungsordnungen .....	4
2.4	Uferschutzplanung nach SFG .....	4
2.5	Gefahrenkarte.....	4
2.6	Instrumente der Gemeinde.....	5
3.	Grundlagen Siedlungsgebiet .....	7
3.1	Unüberbaute Grundstücke .....	7
3.2	Bevölkerungstatistik .....	8
3.3	Ermittlung des Baulandbedarfs „Wohnen“ .....	10
3.4	Statistik Bereich „Arbeiten“ .....	11
3.5	Baulandbedarf „Arbeiten“ .....	12
3.6	Regionaler Richtplan (regionale räumliche Schwerpunkte) .....	13
3.7	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK .....	14
3.8	Belastete Standorte (Altlasten).....	14
3.9	Siedlungsentwicklung .....	14
3.10	Bauinventar der Gemeinde .....	18
3.11	Inventar historische Verkehrswege der Schweiz.....	18
3.12	Umgang mit Kulturdenkmälern und öffentlichem Raum (kantonaler Richtplan) .....	20
4.	Grundlagen Landschaft und Landwirtschaft .....	21
4.1	Archäologie.....	21
4.2	Der Wald .....	21
4.3	Landschaftsentwicklungskonzept für den Kanton Bern (KLEK).....	23
4.4	Regionales Landschaftsentwicklungskonzept.....	24
4.5	Raumsicherung Fließgewässer .....	25
4.6	Gewässer- und Grundwasserschutz .....	29
4.7	Fruchtfolgefleichen (FFF) .....	29
4.8	Landwirtschaftsbetriebe in Wiedlisbach .....	31
4.9	Tierhaltungsbetriebe .....	33
4.10	Abgeltung von ökologischen Leistungen der Landwirtschaft .....	36
4.11	Abbau und Deponie .....	37
5.	Grundlagen Verkehr.....	38
5.1	Übergeordnetes Strassennetz.....	38
5.2	Strassennetz der Gemeinde .....	38
5.3	Fuss- und Wanderwege.....	40
5.4	Velo .....	44
5.5	Öffentlicher Verkehr.....	45
5.6	Erschliessungsprogramm .....	46
5.7	Lärmschutzverordnung.....	49

## 1. Zweck der Grundlagensammlung

Dieses Dokument dient als Sammlung aller Grundlagen, welche für die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Wiedlisbach relevant sind. Die Sammlung geht dabei von einer Bestandaufnahme Anfang des Jahres 2011 aus.

Alle Schlüsse und Analysen, die aus diesen Grundlagen resultieren, sind zusammen mit den eigentlichen Erläuterungen zur Revision der Ortsplanung dem Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung RPV zu entnehmen.

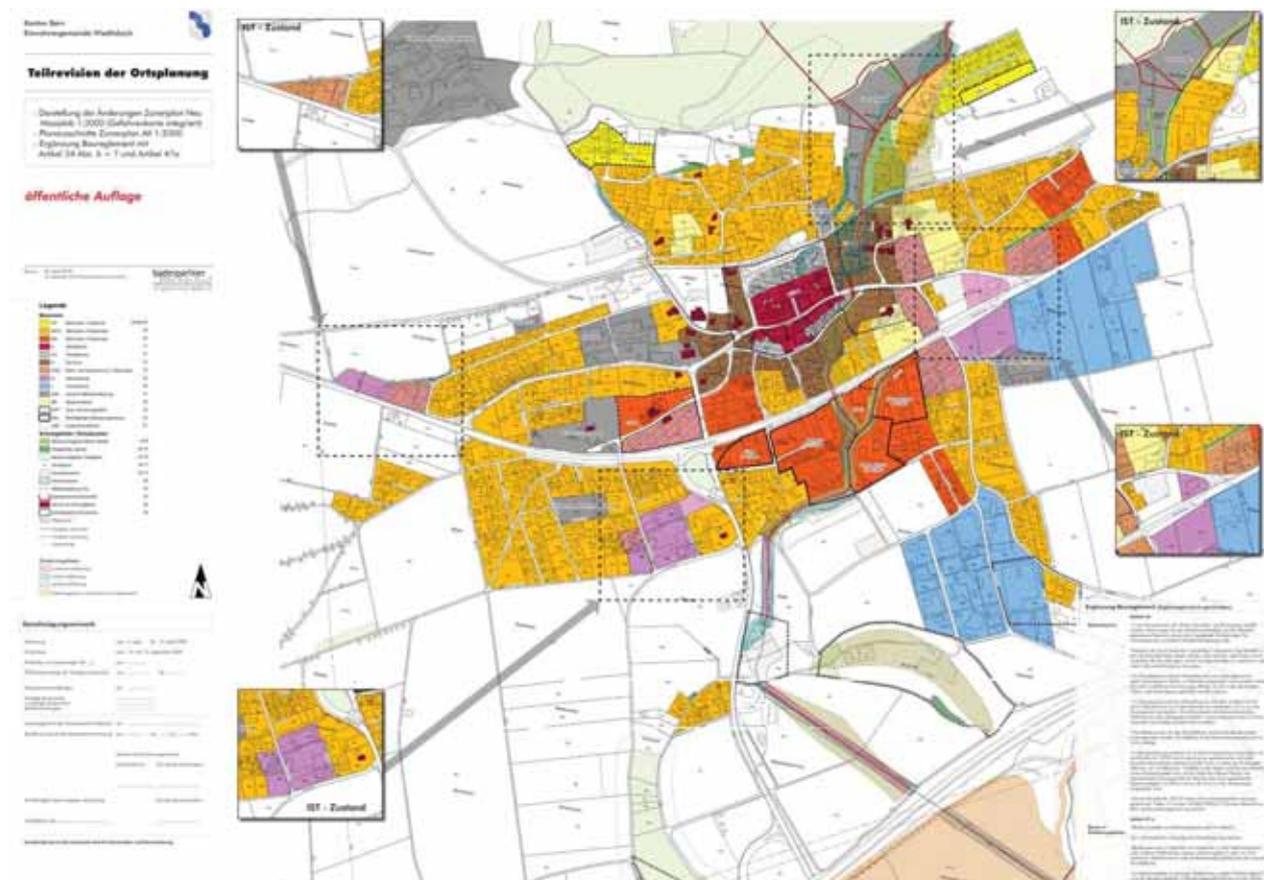
Die Grundlagensammlung dient zudem dazu, der Gemeinde einen Überblick zu verschaffen, welche Grundlagen vorhanden sind und auch bei künftigen Planungen relevant sein können.

## 2. Aktuelle baurechtliche Grundordnung

### 2.1 Zonenplan und Baureglement

Die heute geltende baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Wiedlisbach wurde Ende der 80er-Jahre erarbeitet. Die Unterlagen wurden Ende 1989 durch die kant. Baudirektion genehmigt.

In den Jahren 2008 / 2009 wurde die Ortsplanung einer Teilrevision unterzogen. Die baurechtliche Grundordnung wurde dabei nicht verändert. Neu wurde die Aussagen der Naturgefahrenkarte im Zonenplan integriert und entsprechend geregelt. Diverse Ergänzung der Gewerbezone bei bestehenden Betrieben und deren Abstimmung auf die Eigentümerabsichten. Umzonungen im Gebiet Husmatt.



## 2.2 Zonenplanänderung seit der Genehmigung im Jahre 1989

Seit der Genehmigung der baurechtlichen Grundordnung wurden nur kleine Veränderungen am Zonenplan vorgenommen.

- Anfangs 1995 wurden im Bereich der Gärtnerei an der Holzgasse Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen bedurften Anpassungen im Zonenreglement. Die Gärtnereizone, die Zone für Sport- und Freizeitanlagen sowie der Deponieperimeter wurden geschaffen. Die Industriezone wurde durch den Zusatz der Industriezone mit beschränkter Bauhöhe ergänzt.
- Ende 1997 wurden die Änderungen an den Zonen mit Planungspflicht (ZPP) und die Anpassung des Artikels 39 im Baureglement über die Bauernhofzone bewilligt.
- Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung 2008/2009 wurden Regelungen zu den Gefahrengengebieten sowie kleinere Ergänzungen im Interesse konkreter Grundeigentümerabsichten aufgenommen.

## 2.3 Zonen mit Planungspflicht / Überbauungsordnungen

Der rechtsgültige Zonenplan beinhaltet fünf Zonen mit Planungspflicht und die Überbauungsordnungen „Eiche“, „Riebeli“, „Neumatt“, „Neumatt Nord“ sowie „Neumatt 1b“. Im Jahre 2009 wurde die ÜO Bruggbach erlassen.

## 2.4 Uferschutzplanung nach SFG

Die Gemeinde Wiedlisbach verfügt über eine umfassende Uferschutzplanung. Die Grundlage dazu bildet das Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG) und die entsprechende Verordnung dazu.

Die Uferschutzplanung wurde im Juli 1989 durch die Baudirektion des Kantons Bern genehmigt. 2009 erfolgte eine Korrektur im Bereich "Stutzacher".

## 2.5 Gefahrenkarte

### Beurteilung der Gefährdung

Der Grad der Gefährdung wird in die drei Gefahrenstufen „gering“, „mittel“ und „erheblich“ unterteilt und gelb, blau und rot dargestellt. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der Kombination von Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit des gefährlichen Prozesses. Die entsprechende Matrix enthält neun mögliche Kombinationen:

Intensität	stark	9	8	7	<b>Gefährdung:</b> rot: erheblich blau: mittel gelb: gering weiss: keine
	mittel	6	5	4	
	schwach	3	2	1	
		hoch Eintretenswahrscheinlichkeit 0-30	mittel 30-100	gering 100-300 Jahre	

Die beiden Extrema werden im gelben Gebiet durch Ereignisse mit schwacher Intensität und geringer Wahrscheinlichkeit gebildet, im roten Gebiet durch solche mit starker Intensität und hoher Wahrscheinlichkeit.

### Auswirkung auf die Ortsplanung und generelle Anforderungen

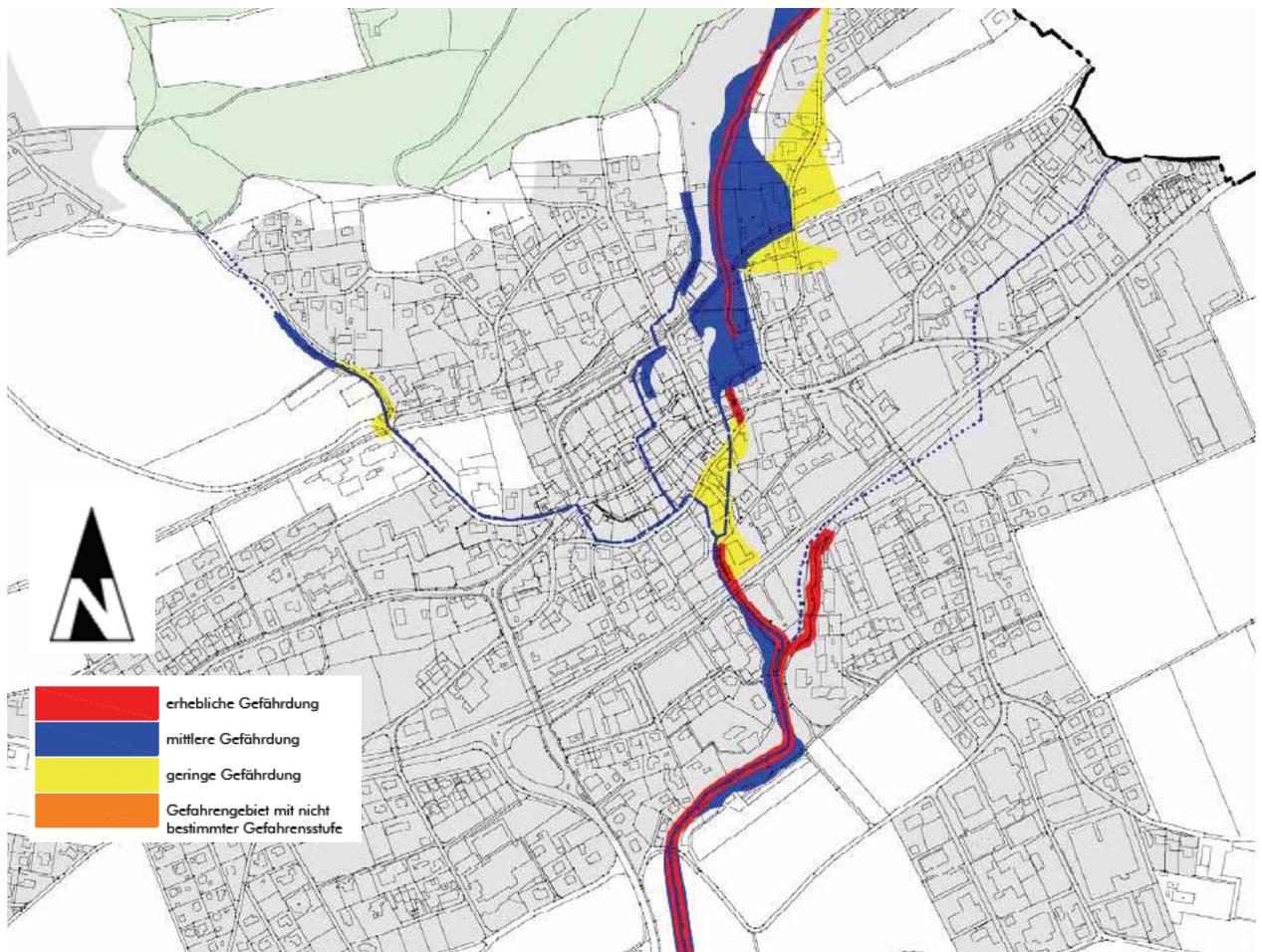
Es gilt folgende Praxis:

- In Gefahrengengebieten mit erheblicher Gefährdung („rote Gefahrengengebiete“ gemäss Gefahrenkarte) dürfen keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden. Bestehende unüberbaute Bauzo-

- nen sind auszuzonen. Bestehende überbaute Bauzonen können als Bauzone belassen werden, wenn gewährleistet wird, dass das Risiko nicht zunimmt.
- In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung („blaue Gefahrengebiete“ gemäss Gefahrenkarte) sollen Bauzonen nur in Ausnahmefällen ausgeschieden werden, z.B. um Baulücken zu schliessen, wenn keine gefahrlos erschliessbaren Gebiete vorhanden sind oder wenn es sich um Randbereiche des blauen Gefahrengebietes handelt.
  - In besonderen Fällen, z.B. für sensible Objekte, kann es angezeigt sein, auch in Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung („gelbe Gefahrengebiete“ gemäss Gefahrenkarte) planerische Regelungen zu treffen.

### Bearbeitung im Zonenplan und Baureglement

Mit der Teilrevision von 2009 wurde die baurechtliche Grundordnung entsprechend angepasst. Zur Zeit läuft die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.



Aktuelle Gefahrenkarte der Gemeinde Wiedlisbach – Stand Teilrevision der Ortsplanung 2008/2009 (freier Massstab)

## 2.6 Instrumente der Gemeinde

### Regel-Bauzone

Mit differenzierten Bauzonen (Kernzonen, Wohnzonen, Mischzonen etc) wird die Bautätigkeit innerhalb des Siedlungsgebietes geregelt. Umnutzungen, Sanierungen oder Umbauten, auch ehemaliger Landwirtschaftsbauten sind zonenkonform. Bestehende landwirtschaftliche Betriebe innerhalb einer Bauzone haben eine Bestandesgarantie und können zeitgemäss erneuert oder erweitert werden.

## **Die Überbauungsordnung als Lösungsansatz für Spezialfälle**

### **Begriffserläuterung:**

- Die Gemeinden bestimmen, soweit erforderlich, mit Überbauungsordnungen näher, wie bestimmte Teile des Gemeindegebietes zu überbauen, freizuhalten oder zu schützen sind. In der Detailgestaltung ist die Gemeinde sehr frei und kann die verschiedensten Punkte von Erschliessung, Abständen bis hin zur Nutzung und Gestaltung regeln. Übergeordnete Planungsvorgaben und Vorschriften sind jedoch zu beachten.

### **Abklärungsbedarf und planerische Überlegungen:**

- Mit einer Überbauungsordnung kann die Voraussetzung für eine sehr detaillierte, massgeschneiderte Lösung geschaffen werden. Innerhalb des Erlassverfahrens sind die verschiedenen Interessen abzuwägen und eine konsensfähige Lösung vorzulegen. Der Erlass einer Überbauungsordnung ist im Baugesetz geregelt und kann, wenn diese mit einer Genauigkeit einer Baubewilligung ausgearbeitet ist, gleichzeitig jene umfassen.

## **Spezialbauzonen und Weilerzonen**

- Die Gemeinden sind frei auch ganz spezielle und massgeschneiderte Bauzonen zu schaffen. Die Details werden im Baureglement festgehalten. Sie zählen zum Baugebiet.
- Weilerzonen nach Art.33 RPV sind beschränkte Bauzonen, welche eine gegenüber Art.24ff RPG grosszügigere Nutzung der bestehenden Gebäude zulassen. Entsprechend den Nutzungsvorschriften sind die Erneuerung, der vollständige Aus- und Umbau und der Wiederaufbau sowie Umnutzungen (Zweckänderungen) erlaubt, wenn sie der Erhaltung des Weilercharakters dienen.

## **Landwirtschaftszone**

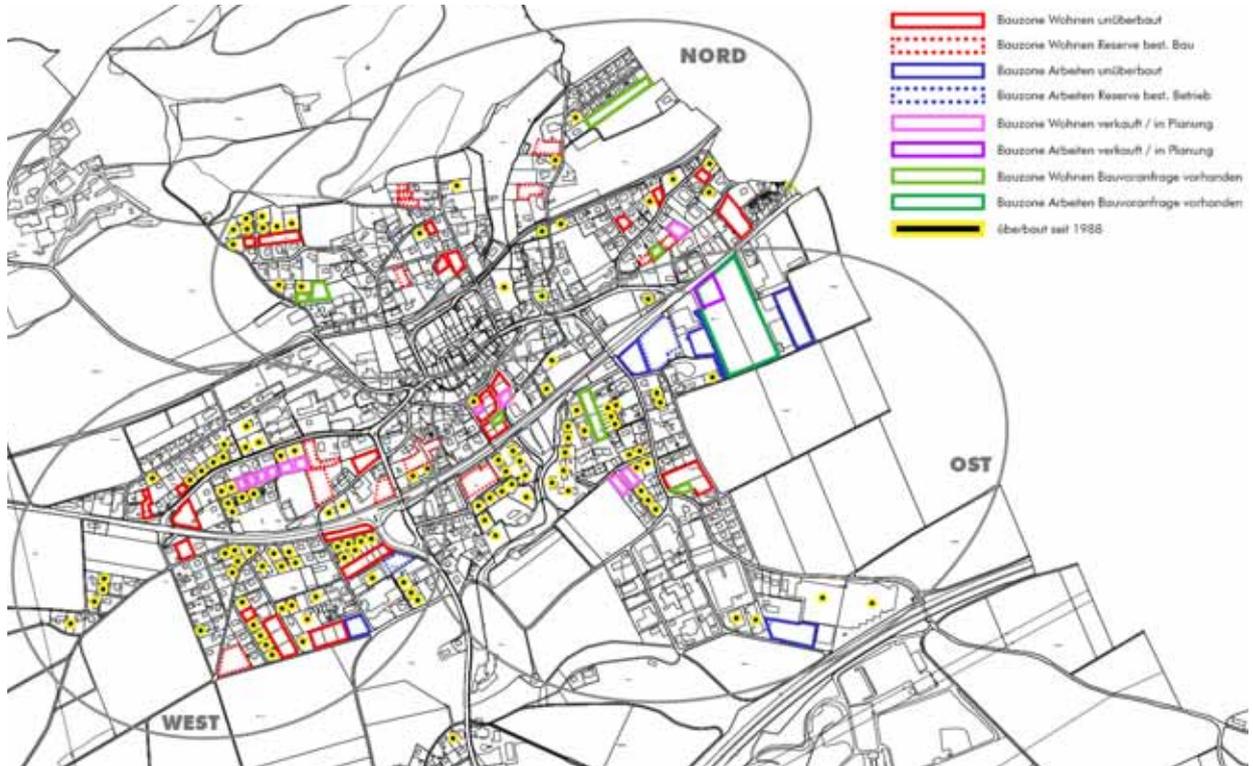
Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

### 3. Grundlagen Siedlungsgebiet

#### 3.1 Unüberbaute Grundstücke

##### Berechnung (Stand Februar 2011)

Auf der Grundlage alter Planunterlagen sowie Angaben der Gemeinde wurde die Kapazität des rechtskräftigen Zonenplanes ermittelt.



Gemeinde Wiedlisbach – unüberbaute Bauzonen und Reserven

##### Wiedlisbach Nord (Wohnen)

	unüberbaute Bauzonen ohne Reserven	Reserven auf bereits überbauten Parzellen	Bauzonenkapazität Total
<b>Total (m2)</b>	<b>17459</b>	<b>7059</b>	<b>24518</b>
<b>Total (ha)</b>	<b>1.69</b>	<b>0.71</b>	<b>2.39</b>

##### Wiedlisbach Ost (Wohnen)

	unüberbaute Bauzonen ohne Reserven (m2)	Reserven auf bereits überbauten Parzellen (m2)	Bauzonenkapazität Total (m2)
<b>Total (m2)</b>	<b>15181</b>	<b>960</b>	<b>16141</b>
<b>Total (ha)</b>	<b>1.52</b>	<b>0.10</b>	<b>1.61</b>

##### Wiedlisbach Ost (Arbeiten)

	unüberbaute Bauzonen ohne Reserven (m2)	Reserven auf bereits überbauten Parzellen (m2)	Bauzonenkapazität Total (m2)
<b>Total (m2)</b>	<b>16624</b>	<b>10002</b>	<b>26626</b>
<b>Total (ha)</b>	<b>1.66</b>	<b>1.00</b>	<b>2.66</b>

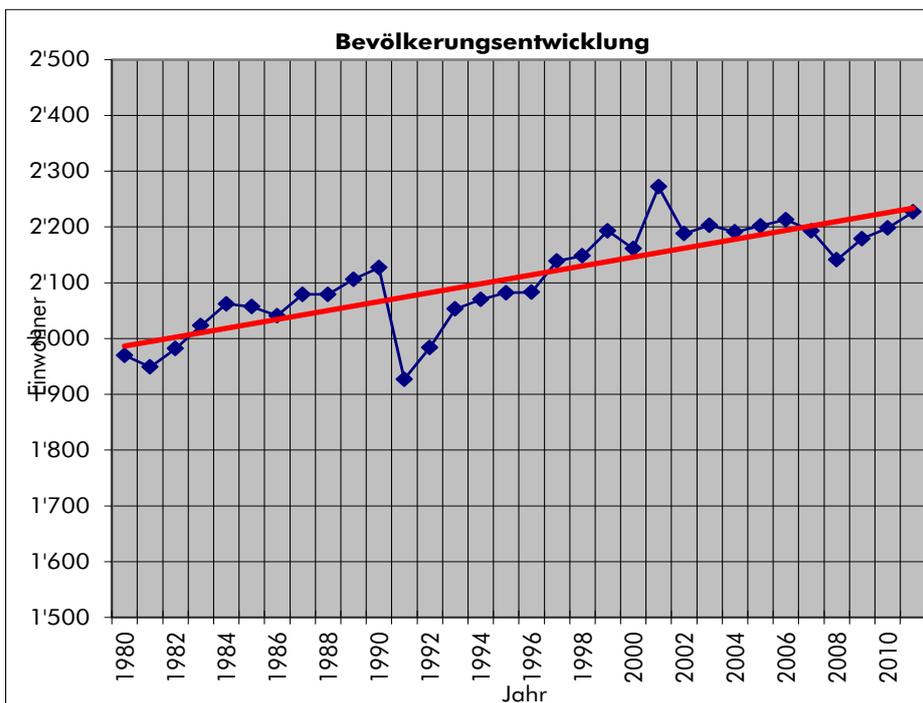
<b>Wiedlisbach West (Wohnen)</b>			
	unüberbaute Bauzonen ohne Reserven (m2)	Reserven auf bereits überbauten Parzellen (m2)	Bauzonenkapazität Total (m2)
<b>Total (m2)</b>	<b>15966</b>	<b>15143</b>	<b>31109</b>
<b>Total (ha)</b>	<b>1.60</b>	<b>1.51</b>	<b>3.11</b>
<b>Wiedlisbach West (Arbeiten)</b>			
	unüberbaute Bauzonen ohne Reserven (m2)	Reserven auf bereits überbauten Parzellen (m2)	Bauzonenkapazität Total (m2)
<b>Total (m2)</b>	<b>1861</b>	<b>3901</b>	<b>5762</b>
<b>Total (ha)</b>	<b>0.19</b>	<b>0.39</b>	<b>0.58</b>
<b>Total Wohnen (ha)</b>	<b>4.80</b>	<b>2.32</b>	<b>7.12</b>
<b>Total Arbeiten (ha)</b>	<b>1.85</b>	<b>1.39</b>	<b>3.24</b>

### 3.2 Bevölkerungsstatistik

#### Daten und Darstellung

Jahr Einwohner gegenüber Vorjahr

1980	1'970		
1981	1'949	-21	-1.07%
1982	1'982	33	1.69%
1983	2'023	41	2.07%
1984	2'062	39	1.93%
1985	2'057	-5	-0.24%
1986	2'041	-16	-0.78%
1987	2'079	38	1.86%
1988	2'079	0	0.00%
1989	2'106	27	1.30%
1990	2'127	21	1.00%
1991	1'927	-200	-9.40%
1992	1'984	57	2.96%
1993	2'053	69	3.48%
1994	2'070	17	0.83%
1995	2'082	12	0.58%
1996	2'083	1	0.05%
1997	2'139	56	2.69%
1998	2'148	9	0.42%
1999	2'193	45	2.09%
2000	2'161	-32	-1.46%
2001	2'272	111	5.14%
2002	2'188	-84	-3.70%
2003	2'203	15	0.69%
2004	2'191	-12	-0.54%
2005	2'202	11	0.50%
2006	2'213	11	0.50%
2007	2'193	-20	-0.90%
2008	2'141	-52	-2.37%
2009	2'179	38	2.46%
2010	2'198	5	0.32%
2011	2'227	29	1.32%



Quelle der Einwohnerzahl: ESPOP jeweils per 1.1 (1980-2008) / Angaben der Gemeinde Wiedlisbach (2009-2011)

Aus der Tabelle sind die Einwohnerzahlen der verschiedenen Jahre seit 1980 ersichtlich. Weiter sind die Veränderungen zum Vorjahr in absoluten Zahlen oder in % ausgedrückt. Im Diagramm ist zudem der Trend dargestellt. Die Daten beruhen auf der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstands (ESPOP) des Bundesamtes für Statistik. ESPOP ist eine Synthesestatistik, die auf der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung BEVNAT, der Statistik der ausländischen Wohnbevölkerung PETRA sowie der Wanderungsstatistik der Schweizer basiert. Darüber hinaus stützt sie sich auf die Ergebnisse der Eidgenössischen Volkszählung und wird daher von Zeit zu Zeit angepasst. Für die Jahre 2009 bis 2011 wurden die aktuellen Daten der Gemeinde Wiedlisbach verwendet.

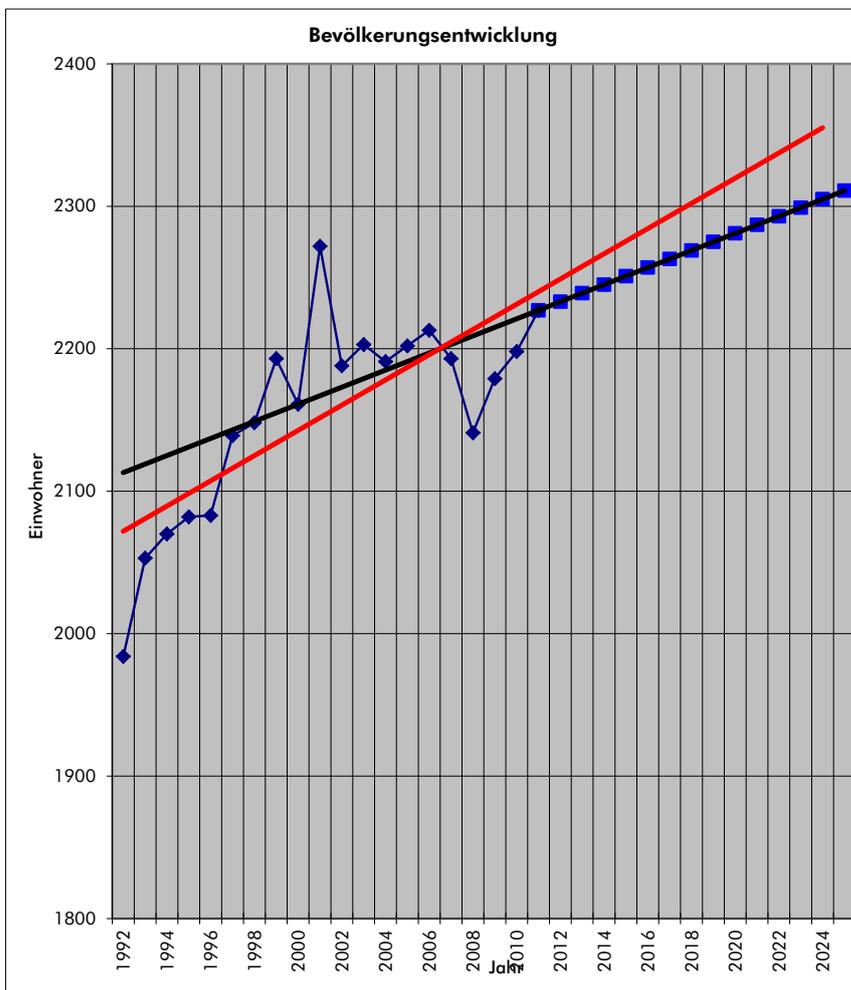
**Beschrieb; Vergangenheit und heutige Verhältnisse**

Wiedlisbach ist seit Beginn der 80er-Jahre (ca. 1'970 Einwohner) bis zum heutigen Datum gewachsen, wenn auch teils massive jährliche Schwankungen erkennbar sind. Signifikante Abweichungen sind Anfangs der 90er-Jahre bis 1994 ersichtlich. Diese Abweichungen können auch auf eine statistische Ungenauigkeit beruhen und können vernachlässigt werden. Innerhalb der letzten 15 Jahre ist die Dorfbevölkerung insgesamt weiter gewachsen. Dies entspricht einem Wachstum von knapp 0.4 % jährlich oder ca. 8 Personen/Jahr. Anfangs 2011 weist Wiedlisbach eine Einwohnerzahl von 2'227 Personen auf.

Für die Prognose wird auf das kantonale Wachstum (4 % in 15 Jahren und Korrektur) abgestützt. Für das Jahr 2026 wird so eine Einwohnerzahl von 2'316 Personen abgeschätzt, welche sich auf ca. 1088 Haushalte (Belegungsdichte 2.10 Person/WE) verteilt. Diese Prognose geht von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von knapp 6 Personen aus. Dies entspricht etwas weniger als dem Trend der letzten 15 Jahre.

Jahr Einwohner Prognose gegenüber Vorjahr

Jahr	Einwohner	Prognose	gegenüber Vorjahr	
1992	1'984			
1993	2'053	69	3.48%	
1994	2'070	17	0.83%	
1995	2'082	12	0.58%	
1996	2'083	1	0.05%	
1997	2'139	56	2.69%	
1998	2'148	9	0.42%	
1999	2'193	45	2.09%	
2000	2'161	-32	-1.46%	
2001	2'272	111	5.14%	
2002	2'188	-84	-3.70%	
2003	2'203	15	0.69%	
2004	2'191	-12	-0.54%	
2005	2'202	11	0.50%	
2006	2'213	11	0.50%	
2007	2'193	-20	-0.90%	
2008	2'141	-52	-2.37%	
2009	2'179	38	1.77%	
2010	2'198	19	0.87%	
2011	2'227	2227	29	1.32%
2012		2233	6	0.27%
2013		2239	6	0.27%
2014		2245	6	0.27%
2015		2251	6	0.27%
2016		2257	6	0.27%
2017		2263	6	0.27%
2018		2269	6	0.27%
2019		2275	6	0.26%
2020		2281	6	0.26%
2021		2287	6	0.26%
2022		2293	6	0.26%
2023		2299	6	0.26%
2024		2305	6	0.26%
2025		2311	6	0.26%
2026		2316	5	0.22%



Quelle der Einwohnerzahl: ESPOP jeweils per 1.1 (1980-2008) / Angaben der Gemeinde Wiedlisbach

Auf dem Diagramm ist einerseits die Prognose (Linie, schwarz) und der Trend (Linie, rot) der Vergangenheit dargestellt.

### 3.3 Ermittlung des Baulandbedarfs „Wohnen“

#### Grundlegendes

Der kantonale Richtplan (Massnahmenblatt A\_01) gibt genaue Auskunft über die anzuwendenden Formeln „Ermittlung des 15-jährigen kommunalen Baulandbedarfs Wohnen“. Es gelten folgende Werte:

Bevölkerungsentwicklung	Durchschnittliche Zunahme von 4 %. Ausgangsgrösse ist die Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt der Revision.
Wohnungsbelegung	Die durchschnittliche Abnahme der Wohnungsbelegung innerhalb der nächsten Jahre beträgt 8 % bis 2.1 Personen pro Wohnung.
Wohnungsgrösse	Die durchschnittliche Wohnungsgrösse beträgt bei Neubauten 140 m <sup>2</sup> BGF pro Erstwohnung.
Wohnanteil Mischzonen	Gemäss Festlegung im Baureglement oder minimal 80 %.
Ausnützungsziffer	Minimale AZ von 0.3 für neue Wohnzonen in einer ländlichen Gemeinde wie Wiedlisbach. Ein angemessener Ausbaugrad ist dabei berücksichtigt.
Korrekturmöglichkeit	Den kantonalen Vorgaben abweichende Werte können gewählt werden, wenn bei den kommunalen Entwicklungen signifikante Unterschiede bestehen oder ein regionaler Ausgleich „Bonus / Malus“ ausgewiesen wird.

#### Berechnungen nach Massnahmenblatt A\_01 des kantonalen Richtplans

Bevölkerungszunahme	Bestand 1.1.2010	2'227.00
	Zunahme in % (mit Güteklasse)	4%
	Bestand in 15 Jahren	2'316
	absolute Zunahme	89
Wohnungsbelegung	Einwohner pro WHG im Jahr 2000 (gemäss AGR)	2.28
	Einwohner pro WHG im Jahr 2025	2.1
Halten der Bevölkerung	Wohnungsbedarf für die Bevölkerungszunahme	42
	Wohnungsbedarf zum Halten der Bevölkerung	84
	<b>Wohnungsbedarf in 15 Jahren</b>	<b>126</b>
Strategischer Entwicklungs-Faktor	Faktor für Zentren 3. und 4. Stufe	1.0
	<b>Strategisch gewichteter Wohnungsbedarf</b>	<b>126</b>
BGF je neue Wohnung	BGF in m <sup>2</sup>	140
	<b>BGF-Bedarf Wohnen in m<sup>2</sup></b>	<b>17'660</b>
Ausnützungsziffer für neue Wohnungen	ländliche Gemeinde	0.3
	<b>Wohnzonenbedarf in 15 Jahren in ha</b>	<b>5.9</b>

### 3.4 Statistik Bereich „Arbeiten“

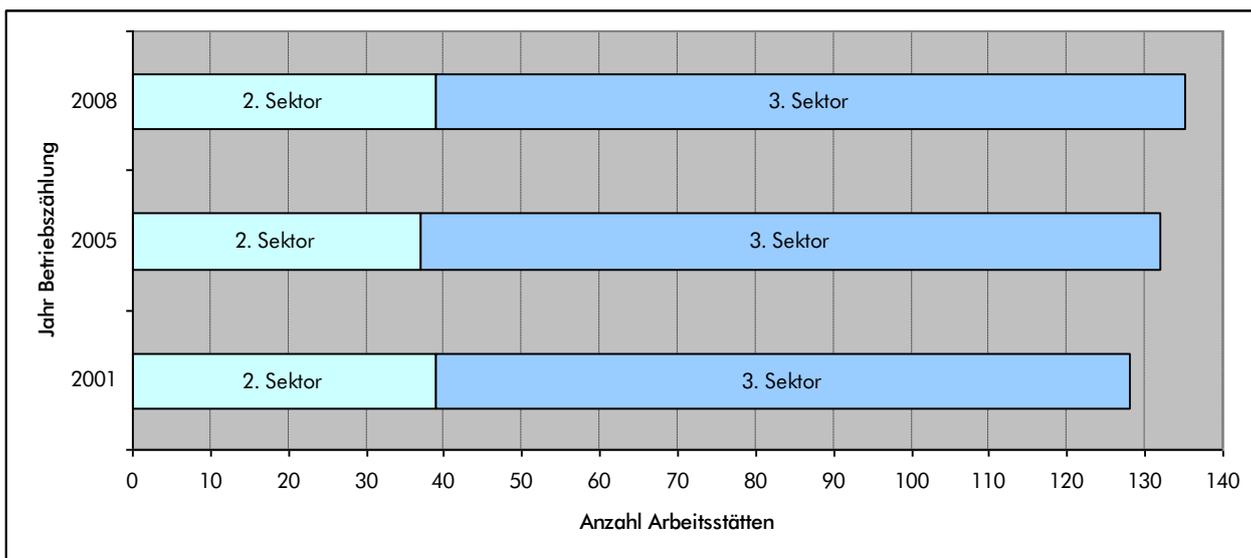
#### Daten und Darstellungen der Gemeinde Wiedlisbach

Arbeitsstätten nach Sektoren

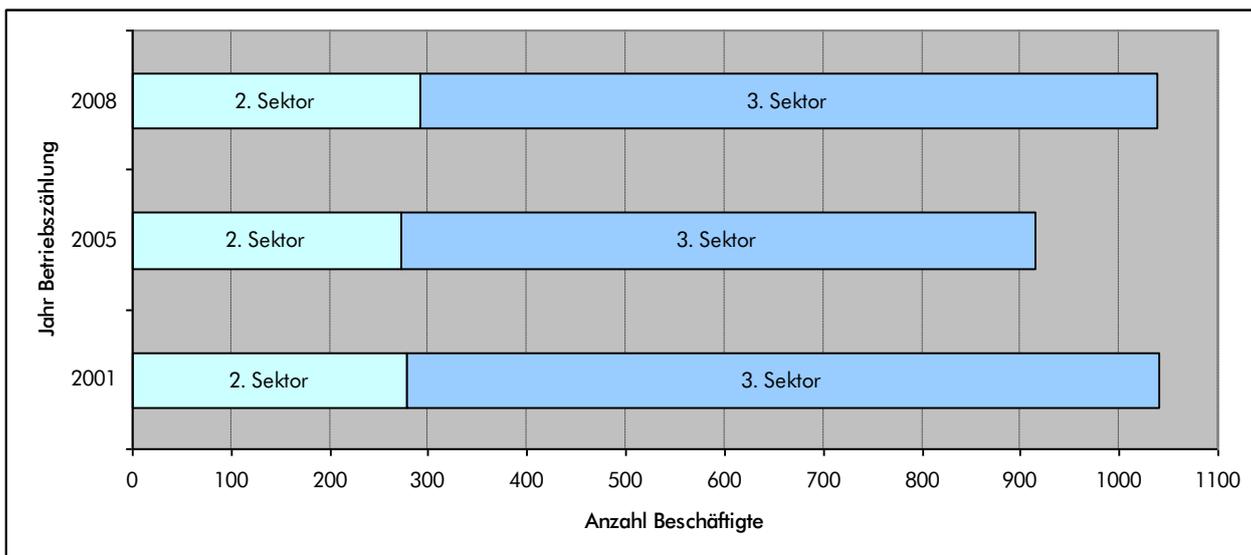
Betriebszählung	2. Sektor	3. Sektor	Total
2001	39	89	128
2005	37	95	132
2008	39	96	135

Beschäftigte nach Sektoren

Betriebszählung	2. Sektor	3. Sektor	Total
2001	277	763	1040
2005	272	643	915
2008	291	747	1038



Aus der Tabelle und der Grafik ist die Entwicklung der Anzahl Betriebe seit 2001 aufgeteilt nach Sektoren ersichtlich. Die Anzahl der Arbeitsstätten blieben dabei absolut wie auch innerhalb der Sektoren relativ stabil, ein leichtes Wachstum ist auszumachen.



Aus der Tabelle und Grafik ist die Entwicklung der Beschäftigten seit 2001 ersichtlich. Auch hier blieb der Stand von 2001 praktisch unverändert.

### 3.5 Baulandbedarf „Arbeiten“

#### Voraussetzungen für Arbeitszonen

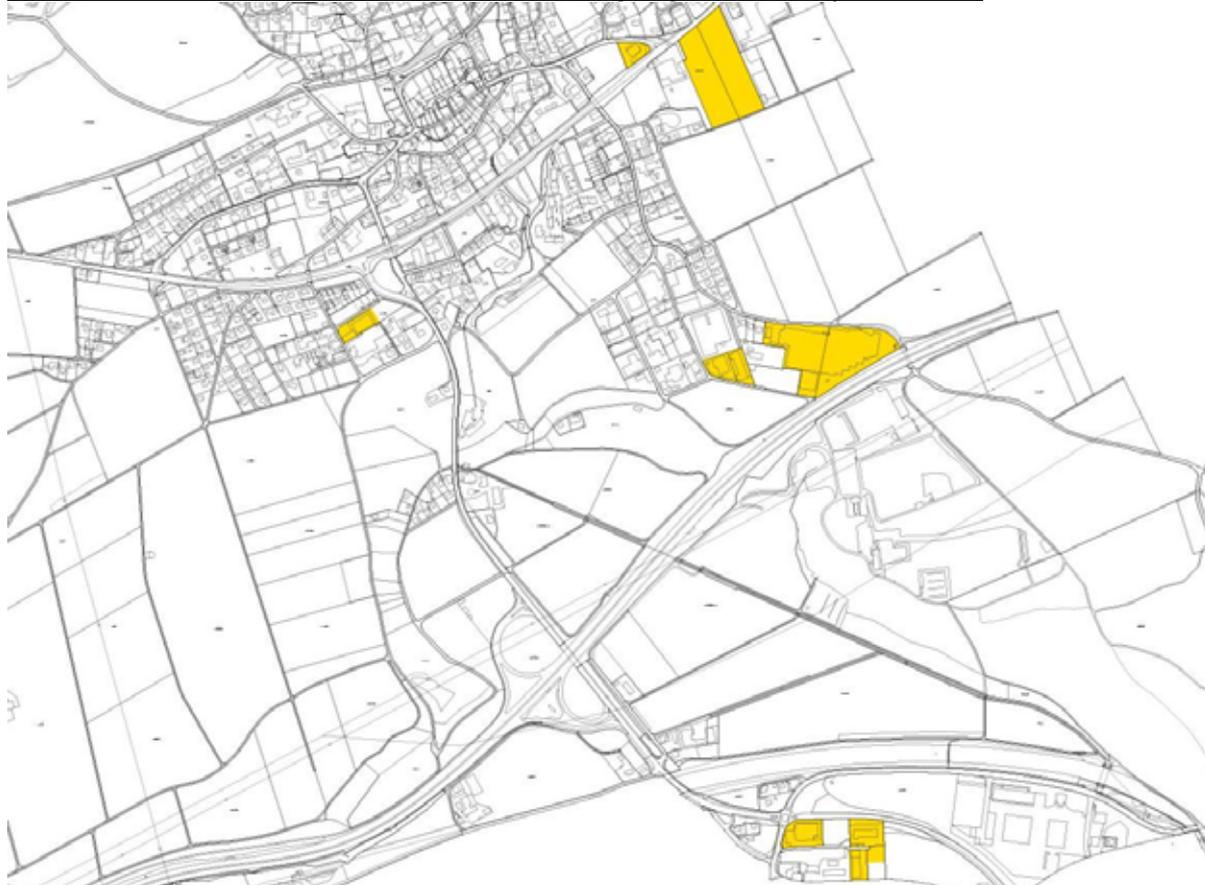
Der kantonale Richtplan (Massnahmenblatt A\_05) legt fest, wie der Baulandbedarf „Arbeiten“ zu bestimmen ist. Es gelten folgende Voraussetzungen für Arbeitszonen:

Bedarf	Der Regelbedarf einer Gemeinde, d.h. die Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs „Arbeiten“, richtet sich nach der lokalen Entwicklung. D.h. die vergangene sowie prognostizierbare Entwicklung innerhalb der Gemeinde bestimmt den Bedarf (Entwicklung Arbeitsplätze, Bautätigkeit Arbeitsplatzgebiete).
Entwicklungsschwerpunkt	Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse werden vom Kanton bezeichnet. Wiedlisbach ist nicht im kantonalen ESP-Programm.
Erschliessung	Für Neueinzonungen müssen die folgenden Erschliessungsvoraussetzungen (gemäss Erschliessungsgüteklassen EGK) erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzonung bis 1 ha (lokale Arbeitszonen) <span style="float: right;">keine EGK</span></li> <li>- Einzonungen grösser 1 ha (regionale Arbeitszonen) <span style="float: right;">EGK D</span></li> <li>- ESP-A Standorte <span style="float: right;">EGK C</span></li> </ul>

#### Einzugsbereiche und Güteklassen

Für Wiedlisbach ist relevant, dass Baugebietsausscheidungen „Arbeiten“ mindestens in der Güteklasse D/E liegen (Güteklassen Wiedlisbach siehe Kapitel 5.5). Gebiete mit schlechteren Erschliessungsvoraussetzungen sind auf maximal 1 ha für lokale Arbeitszonen mit geringer Arbeitsplatzdichte beschränkt.

#### Bauzonenverbrauch „Arbeiten“ seit Genehmigung des Zonenplans 1989



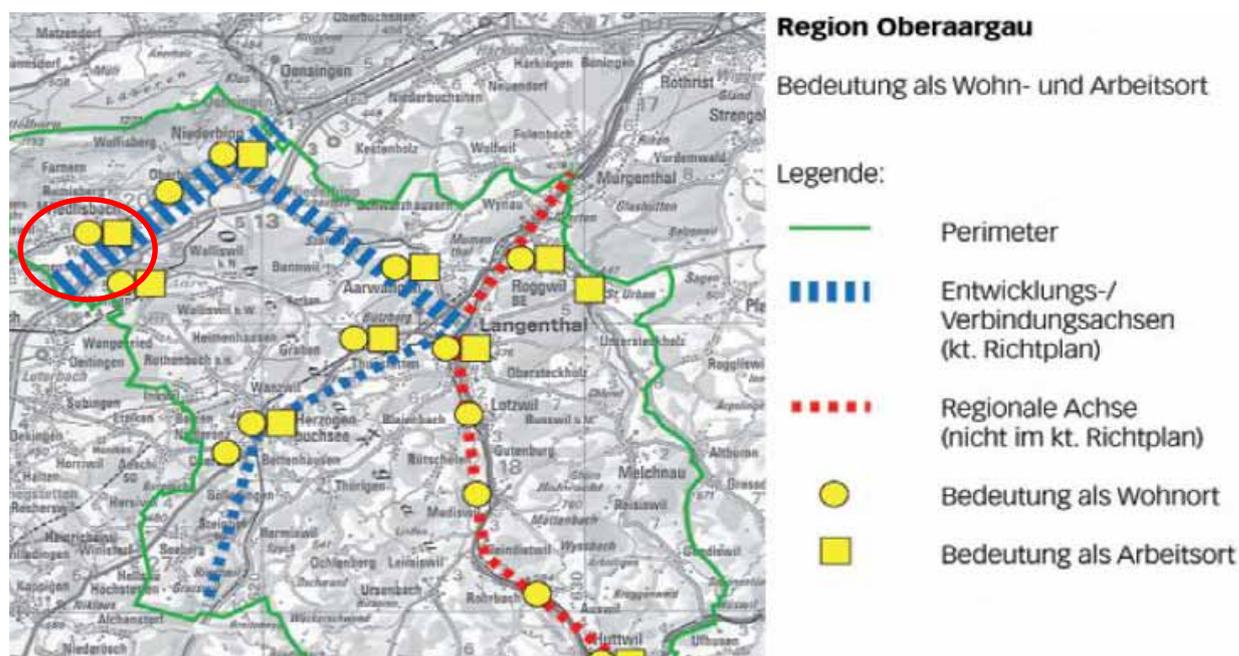
Bauzonenverbrauch „Arbeiten“ (gelb, ohne Misch- und Kernzone) in der Gemeinde Wiedlisbach seit 1989.

<b>Wiedlisbach Ost</b>			
	überbaute Bauzonen ohne Reserven (m <sup>2</sup> )	genutzte Reserven auf überbauten Parzellen (m <sup>2</sup> )	Bauzonenverbrauch Total (m <sup>2</sup> )
<b>Total (m2)</b>	<b>62067</b>	<b>971</b>	<b>63038</b>
<b>Total (ha)</b>	<b>6.21</b>	<b>0.10</b>	<b>6.30</b>
<b>Wiedlisbach West</b>			
	überbaute Bauzonen ohne Reserven (m <sup>2</sup> )	genutzte Reserven auf überbauten Parzellen (m <sup>2</sup> )	Bauzonenverbrauch Total (m <sup>2</sup> )
<b>Total (m2)</b>	<b>2202</b>	<b>2391</b>	<b>4593</b>
<b>Total (ha)</b>	<b>0.22</b>	<b>0.24</b>	<b>0.46</b>
<b>Total Verbrauch Arbeiten (ha)</b>	<b>6.43</b>	<b>0.34</b>	<b>6.76</b>

Der Bauzonenverbrauch „Arbeiten“ beinhaltet nebst reinen Arbeitszonen (Gewerbe / Industrie) auch gemischte Zonen (Wohn- / Gewerbezone), auf denen eine reine Arbeitsnutzung realisiert wurde. Wenn nur Wohnen realisiert wurde, wurden die Flächen nicht mitgezählt. So kann der tatsächliche Bedarf an Arbeitszonen effektiv ermittelt werden. Die betroffenen Parzellen liegen in der ZPP 5 und der Kernzone.

### 3.6 Regionaler Richtplan (regionale räumliche Schwerpunkte)

Gemäss Massnahmenblatt C\_02 des Richtplans des Kantons Bern sind die Regionen dazu aufgefordert, ihre jeweiligen regionalen räumlichen Schwerpunkte (RRS) in Ergänzung zu den bestehenden kantonalen Schwerpunkte zu bezeichnen. Die Bezeichnung dieser Schwerpunkte dient dem Kanton und der jeweiligen Planungsregion als wichtige Voraussetzung für die regionalpolitische Steuerung und erhöht den Handlungsspielraum bei der Bestimmung der Lage und Grösse spezifischer Zonen (Wohnen, Arbeiten u.a.). Die Gemeinde Wiedlisbach hat gemäss dem Bericht „Region Oberaargau – Regionale räumliche Schwerpunkte“ eine relativ hohe Bedeutung als Wohn- und Arbeitsort.



Region Oberaargau – Gemeinden mit Bedeutung als Wohn- und Arbeitsort

### 3.7 Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK

Mit den RGSK sollen Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- bis langfristig abgestimmt werden.

Grundlage für die Erarbeitung der RGSK ist die vom Berner Volk am 17. 6. 2007 angenommene Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit SARZ, welche u.a. die Bildung von Regionalkonferenzen vorsieht.

Die RGSK werden ab Sommer 2009 in ihrer ersten Generation erarbeitet. Sie bauen auf den bestehenden Agglomerationsprogrammen Siedlung und Verkehr auf. Für die Erarbeitung der RGSK ist die entsprechende Regionalkonferenz zuständig. Besteht noch keine Regionalkonferenz, dann liegt die Federführung der Erarbeitung beim Kanton, wobei dieser die Planungs- und Bergregionen bezieht. Der Kanton stellte in einer ersten Etappe für die Erarbeitung der RGSK ein Handbuch zur Verfügung und legt die Vorgaben verbindlich fest.

Die ersten RGSK-Entwürfe befinden sich seit Sommer 2010 in der öffentlichen Mitwirkung. Nach der Überarbeitung der RGSK-Entwürfe werden diese per Mitte 2011 beim Kanton eingereicht.

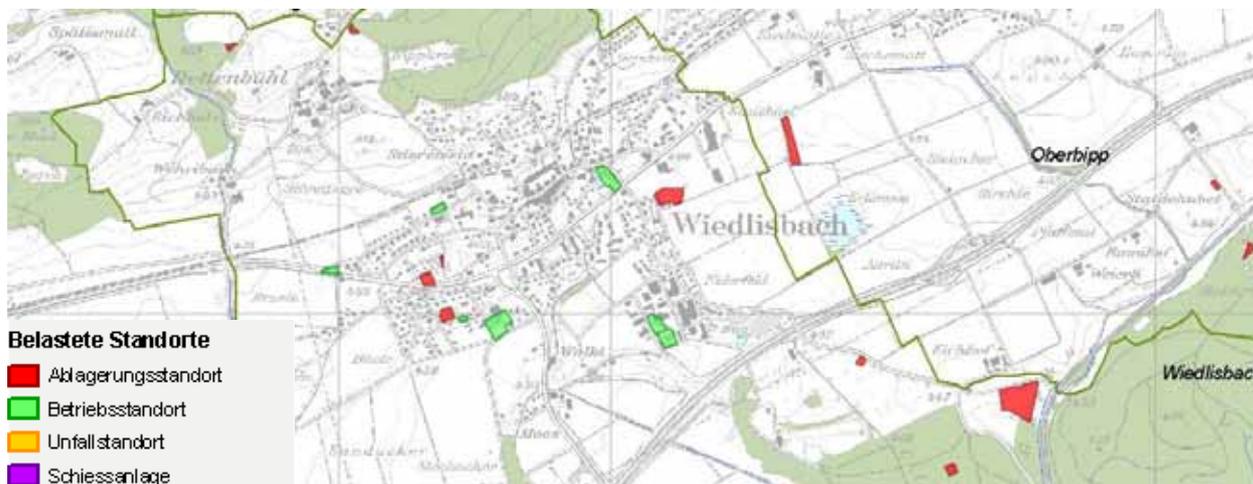
### 3.8 Belastete Standorte (Altlasten)

Der Kataster der belasteten Standorte stellt die mit Schadstoffen belasteten Flächen in einer Karte dar. Dies sind ehemalige Ablagerungsstandorte (Deponien), Betriebsstandorte (Fabriken, Industrieareale), Unfallstandorte und Schiessanlagen.

Der Kataster der belasteten Standorte ist dynamisch und wird laufend angepasst.

In der Karte sind nur jene Standorte aufgeführt, welche bereits definitiv in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen wurden. Die Angabe, dass ein Grundstück nicht im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist, bietet keine Gewähr dafür, dass auch effektiv keine Belastung vorliegt.

Auf dem Gemeindegebiet Wiedlisbach sind Ablagerungs- und Betriebsstandorte vermerkt.



### 3.9 Siedlungsentwicklung

#### Das historische Wachstum von Wiedlisbach

Verschiedene Funde belegen die Besiedlung der Gegend um Wiedlisbach in römischer Zeit. Von Solothurn her führte die schon von den Römern benutzte Route dem Jurasüdfuss entlang bis nach Önsingen, wo sie sich in einen Ast über den Obern Hauenstein nach Augusta Raurica und einen Ast nach Vindonissa aufspaltete.

Wiedlisbach ist die jüngste und westlichste Gründungsstadt der Grafen von Frohburg. Sie wurde 1275 als Wietilspach bzw. Wiechtilspach erstmals urkundlich genannt und als Oppidum bezeichnet. Der städtische Zoll wurde erstmals 1355 erwähnt. Auf dem Areal des Städtchens fanden sich keine präurbanen Spuren. Vermutlich waren für die planmässige Neugründung verkehrstechnische und wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend. Der Stadtgrundriss zeigt deutlich die Ausrichtung auf die durchziehende Verkehrsachse.

Mit dem Tod des letzten Frohburgers ging 1366 die Herrschaft Bipp, zu der das Städtchen Wiedlisbach gehörte, an Graf Rudolf III. von Neuenburg-Nidau über. 1375 wurde Wiedlisbach laut der Legende von den einfallenden Guglern grösstenteils zerstört. Auch verschiedene Brände, insbesondere der Grossbrand von 1423, verursachten verheerende Schäden. 1386 erhielt Wiedlisbach als Dank für seine Treue im Sempacherkrieg von Habsburg das Marktrecht. Als Pfand wurde das Städtchen von einer Herrschaft zur anderen geschoben, bis es anfangs des 15. Jahrhunderts unter die gemeinsame Herrschaft der Städte Bern und Solothurn fiel und 1463 ganz an Bern überging. 1516 erteilte Bern der Untertanenstadt Wiedlisbach Stadtrecht. Im Ort tagte auch eines der beiden Niedergerichte der Landvogtei Bipp. Im Jahr 1798, nach Ende des Ancien Régime, wurde die Herrschaft Bipp dem Distrikt und späteren Amtsbezirk Wangen zugeteilt.

Wiedlisbach ist das einzige bernische Städtchen ohne Kirche. Seine Bewohner waren nach Oberbipp kirchgenössig. Eine Urkunde aus dem Jahre 1275 lässt jedoch vermuten, dass der Ort schon seit der Gründung eine Kapelle besass. 1338 wird die St. Katharinenkapelle erwähnt. Die in die östliche Hauszelle eingebundene Kapelle im Hinterstädtchen hatte jedoch nie Pfarreirechte. Nach der Reformation bildete sie eine Filiale von Oberbipp.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts war die Landwirtschaft zwar Haupterwerbsquelle der Bevölkerung, doch bereits für das 16. und 17. Jahrhundert lässt sich eine Vielfalt von Gewerben belegen, darunter eine schon im 14. Jahrhundert nachgewiesene Mühle und eine Badstube von 1540.

### Analyse des historischen Kartenmaterials

Die Siegfriedkarte um 1900 zeigt die heutige, West-Ost gerichtete Stadtanlage als annäherndes Rechteck. Die Mittelzeile trennt das so genannte Hinterstädtchen ab. Es hat keinen direkten Stadtausgang, ist breiter und mit der Hauptgasse durch schmale Quergässchen verbunden. Die Bebauung ausserhalb der Stadtmauern beschränkte sich damals auf die Vorstadt entlang der Hauptstrasse, auf einige Kleinbauernhäuser am Hang oberhalb des Städtchens und auf die Baugruppe Röteln, das Bad. Das übrige umgebende, von einem dichten Wegnetz durchzogene Wies- und Ackerland war damals noch weitgehend frei von Überbauungen.



Dufour-Karte 1845 – 1865



Siegfried-Karte 1900 – 1922 / 1930 - 1949

Die Erschliessung durch die 1918 eröffnete elektrische Schmalspurbahn Solothurn-Niederbipp brachte dem Landstädtchen einen bescheidenen wirtschaftlichen Aufschwung und förderte den Bau von Quartieren ausserhalb der bestehenden Gevierte. Der kleine Bahnhof wurde nördlich der Stadtanlage erstellt. Bis zur Eröffnung der südlich des Städtchens angelegten Umfahrungsstrasse im Jahre 1985 führte der ganze Durchgangsverkehr durch die Hauptgasse. Die Autobahn A1 von 1976 verläuft ungefähr 900 Meter südlich des Orts auf Boden der Gemeinde. Die mittelalterliche Anlage hat bis heute seinen ursprünglichen Charakter bewahrt, obwohl sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Hinterstädtli von einem Hofplatz der Kleinbauern zu einem Wohn- und Begegnungsort wandelte. Die Bemühungen des 1954 gegründeten Altstadtkomitees zur Erhaltung und Pflege des Städtchens brachten der Gemeinde 1975 den Henri-Louis-Wakker-Preis und ein Jahr später eine Auszeichnung durch den Europarat.



Karte swisstopo 2006

### Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Das ISOS ist eine die gesamte Schweiz abdeckende Bestandsaufnahme im Auftrag des Bundesamts für Kultur. Es stützt sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und wird auf Kantonebene (Kantonaler Richtplan) bei der Raumplanung berücksichtigt.

Auf der Stufe der Nutzungsplanung besteht für die Planungsbehörde ebenfalls eine Pflicht zur Berücksichtigung des ISOS (BGE 135 II 209; URP 2009, S.509).

Das ISOS unterscheidet zwischen Ortsbildern von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung – zusammengefasst im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Als Leitgedanke bei der Auswahl und Bewertung gilt, zitiert nach der ISOS-Website: «Ein Ort ist bestimmt durch das Verhältnis der Bauten untereinander, aber ebenso durch das Verhältnis zu dem, was ihn umgibt, zu den Wäldern und Wiesen, zur Landschaft.»

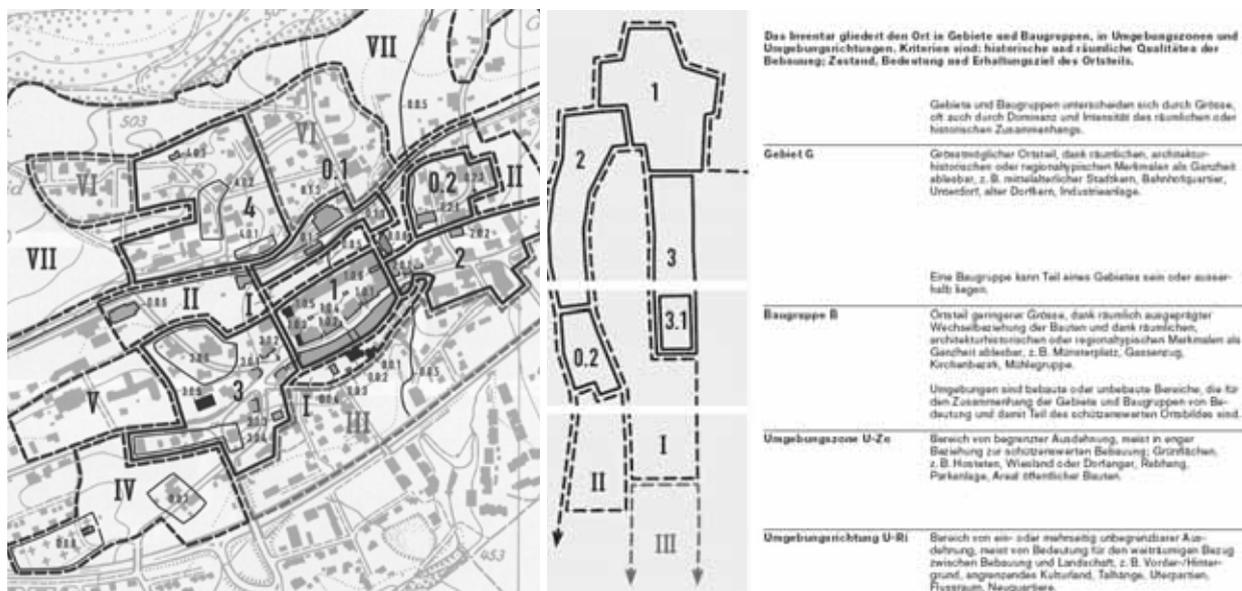
Die Gemeinde Wiedlisbach wird im ISOS wie folgt beurteilt:

Beachtliche Lagequalitäten dank der gut erhaltenen kompakten Stadtsilhouette mit dem mächtigen Eckturm und den beiden kleinen Dachreitern, die über den ehemaligen Graben gut sichtbar sind.

Besondere räumliche Qualitäten dank der ausserordentlichen Geschlossenheit und Kompaktheit der Stadtanlage, bestehend aus dem leicht gebogenen, fein gegliederten und kleinmassstäblichen Strassenraum der relativ schmalen Hauptstrasse und dem mit kleinen Vorgärten und Bäumen wohnlichen, grosszügigen und völlig geschlossenen Hinterstädtchen.

Interessante Durchblicke von Strassenraum zu Strassenraum.

Besondere architekturhistorische Qualitäten wegen der Bedeutung als letzte bäuerliche Kleinstadt und als westlichste Stadtgründung der Frohburger. Gut erhaltenes und gepflegtes Städtchen mit zum Teil bis ins 16. Jahrhundert zurückreichenden Bauten, der Eckturm gar ins 13. und die Katharinenkapelle ins 14. Jahrhundert. Klar ablesbare Siedlungsentwicklung mit Erweiterungen des mittelalterlichen Kerns durch Vorstadt, Bahnhofquartier und Wohnquartiere.



Die daraus resultierenden Empfehlungen sind:

- Das mittelalterliche Städtchen aus dem 13. Jahrhundert mit dem alten Kornhaus und dem massiven Eckturm als herausragende Bauten sind unbedingt integral zu bewahren.
- Die Grünbereiche nördlich und südlich vor den Stadtmauern (> I) müssen unbedingt freigehalten werden.
- Besondere Aufmerksamkeit ist den Gärten zwischen den Bauernhäusern zu schenken, ebenso den raumwirksamen Einzelbäumen



Die Inventararbeiten in der Gemeinde Wiedlisbach wurden Mitte der 80-er Jahre vorgenommen und in der Folge aktualisiert. Das Inventar wurde durch den Bund aufgenommen. Unterschieden wird bei der Klassierung nach der entsprechenden Bedeutung „national, regional oder lokal“

Die erfassten Teile in der Gemeinde haben lokale, regionale und auch nationale (Gasse durch das historische Städtli) Bedeutung. Auf dem Kartenmaterial ist der Verlauf ersichtlich, nur vereinzelt auch ein Verlauf mit Substanz.

**Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung**

Historische Verkehrswege hinterlassen Spuren in der Zeit, schlagen Brücken von der Vergangenheit zur Gegenwart. Sie sind Zeugnisse unserer Geschichte und erzählen Geschichten, die Menschen erlebt haben, sei es beim Bau der Verkehrswege, auf Reisen oder bei anderen Gelegenheiten.

Von 1983 bis 2003 wurden die historischen Verkehrswege der Schweiz erfasst und dokumentiert. Seit Ende 2003 liegen die wissenschaftlichen Grundlagen für das zukünftige Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS vor. Das IVS wird ein Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG. Das Gesetz bezweckt gemäss Artikel 1 unter anderem, das heimatische Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern. Der Entwurf zum IVS enthält detaillierte Informationen über die schützenswerten Verkehrswege von nationaler Bedeutung in Karten und illustrierten Umschreibungen. Zugleich zeigt es den Verlauf und die Beschaffenheit regionaler und lokaler Verkehrswege auf. Damit bildet es eine wichtige Grundlage für den Schutz der Verkehrswege nach Natur- und Heimatschutzgesetz.

Das Bundesamt für Strassen ASTRA, Bereich Langsamverkehr, ist die Fachstelle des Bundes für die historischen Verkehrswege. Nachdem die historischen Verkehrswege landesweit erfasst sind, stehen jetzt die Rechtsetzung und die Umsetzung im Vordergrund. Zu den Rechtsetzungsarbeiten zählen die Anhörung des Entwurfs der bundesrätlichen Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege VIVS und die Anhörung des eigentlichen Inventars als Anhang der Verordnung. Anschliessend folgt die Inkraftsetzung von Verordnung und Inventar.

Bei der Umsetzung liegt der Schwerpunkt auf der Aufsicht, der finanziellen Förderung und der Fachinformation. Historische Verkehrswege sind bei der Erfüllung von Bundesaufgaben zu schonen und zu erhalten – dafür hat das ASTRA in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde zu sorgen. Das ASTRA prüft ausserdem Gesuche um Finanzhilfe und bewilligt Unterstützung für Sanierungsprojekte. Nicht zuletzt sorgt eine fundierte Informationspolitik dafür, dass weitere Kreise für historische Verkehrswege sensibilisiert werden und zu ihrem Schutz beitragen.

Für die Inventarisierung und den Schutz von regionalen und lokalen Objekten sind die Kantone zuständig.

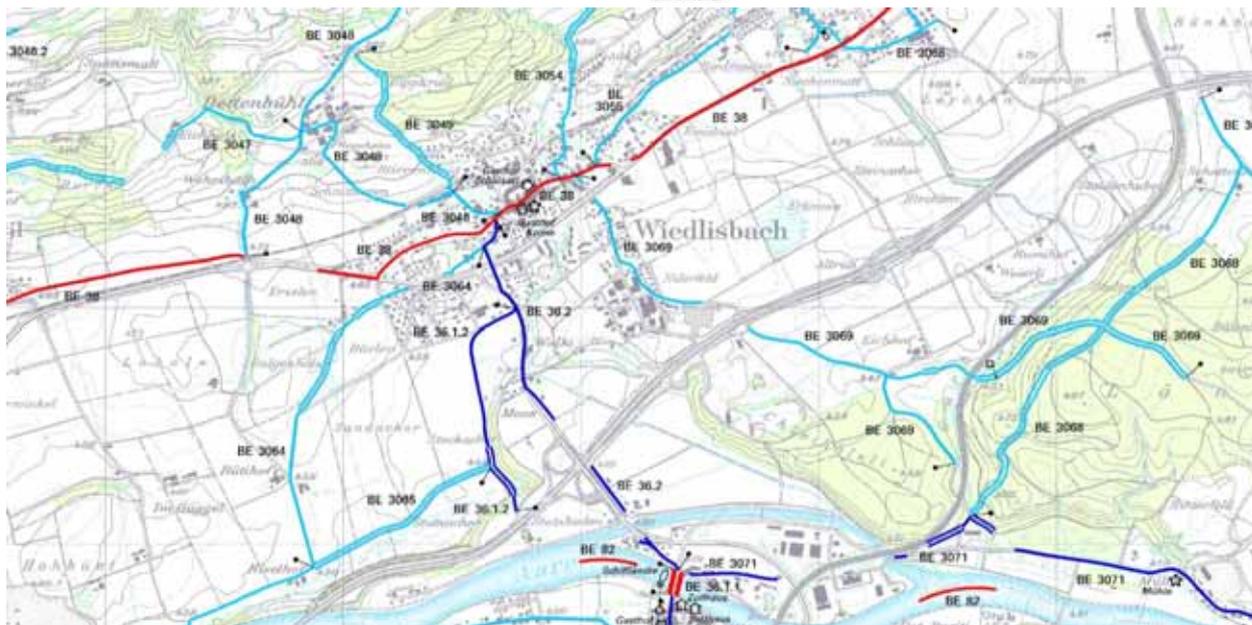
*Auszug aus der Homepage „IVS“*

**KLASSIFIZIERUNG GEMÄSS NHG**

- Nationale Bedeutung
- Regionale Bedeutung
- Lokale Bedeutung

**Substanz (am Beispiel «Nationale Bedeutung»)**

- Historischer Verlauf
- = Historischer Verlauf mit Substanz
- = Historischer Verlauf mit viel Substanz



Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz, Ausschnitt Gemeinde Wiedlisbach (freier Masstab)

### **3.12 Umgang mit Kulturdenkmälern und öffentlichem Raum (kantonaler Richtplan)**

#### **Herausforderungen**

Der sorgsame Umgang und das Erhalten der bekannten und unbekanntem Kulturgüter ist ein öffentliches Interesse. Der Erhalt des kulturellen Erbes kann nicht allein mit Schutz- und Dokumentationsmassnahmen erreicht werden. Die Bewusstseinsförderung im Umgang mit dem kulturellen Erbe, die Auseinandersetzung mit der Umgebung der Kulturgüter sowie mit der Alltagslandschaft sind dazu von hoher Bedeutung.

Jeder Weiler, jedes Dorf, Quartier und jede Stadt hat einen eigenständigen Charakter, welcher von der zeitlichen Entwicklung geprägt ist. Die Siedlungsqualität wirkt sich direkt auf die Lebensqualität der Wohn- und Arbeitsbevölkerung aus. Damit die Lebensqualität in den Siedlungen erhalten und verbessert werden kann, sind ein sorgsamer Umgang mit den Bauten und Anlagen sowie die gezielte Gestaltung des öffentlichen Raumes wichtig. (Kantonaler Richtplan, Strategien Kapitel D, Stand 2007)

#### **Zielsetzungen**

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, (ISOS) das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS), das kantonale Bauinventar und das archäologische Hinweisinventar enthalten die verbindlichen Grundlagen in den Bereichen Archäologie, historische Bausubstanz, schützenswerte Ortsbilder sowie historische Verkehrswege. Werden durch Projekte entsprechende Schutzobjekte beeinträchtigt, so sind die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Fachstellen vorgängig beizuziehen.

Für die Raumordnung ist die folgende Zielsetzung besonders wichtig:

Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern, Verkehrswegen, Baudenkmalern und archäologischen Fundstellen wird Sorge getragen. Zusätzlich zum Objektschutz fördert der Kanton durch Sensibilisierung und aktive Beratung eine bewusste Auseinandersetzung mit der Umgebung von Kulturgütern. (Kantonaler Richtplan, Strategien Kapitel D, Stand 2007)

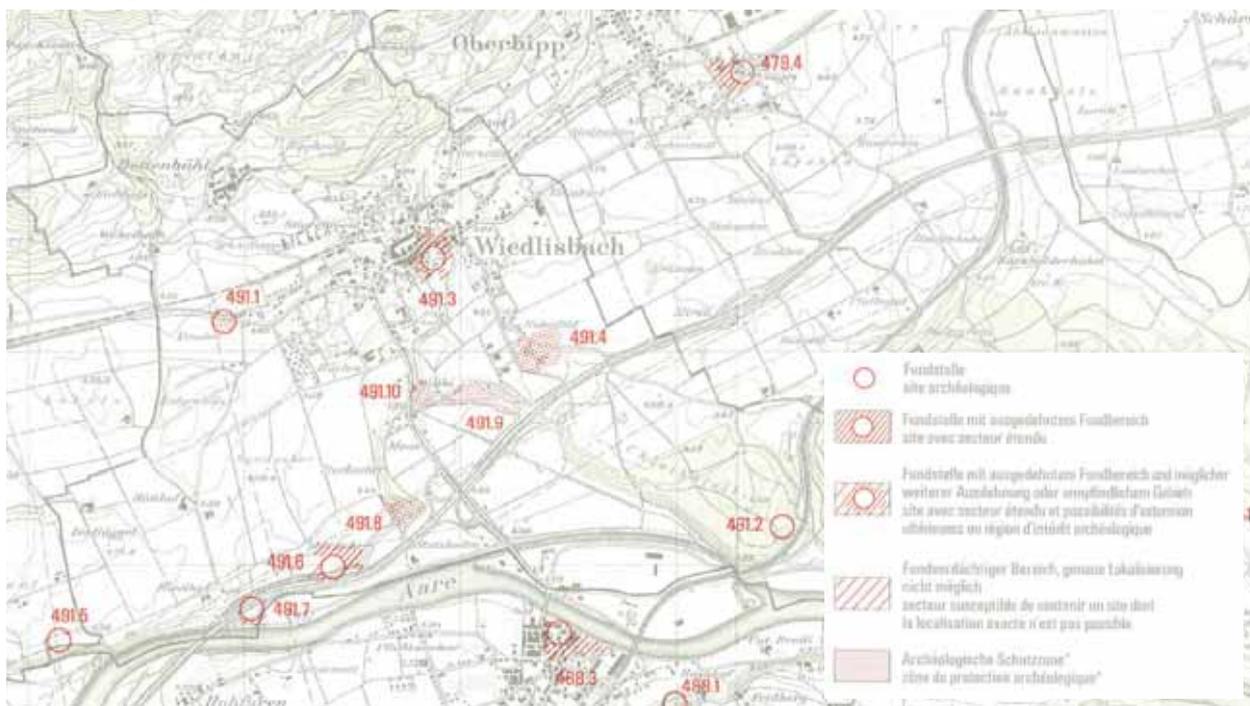
## 4. Grundlagen Landschaft und Landwirtschaft

### 4.1 Archäologie

#### Kantonales Inventar

Die zuständige Fachstelle des Kantons (Archäologische Dienst des Kantons Bern; Amt für Kultur) führt ein archäologisches Inventar (geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen) auf der Grundlage der kant. Baugesetzgebung. Die bekannten Fundstellen sind im heutigen Zonenplan aufgeführt.

Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, bisher unbekannte Bauteile, Ausstattungen oder archäologische Objekte zutage, ist nach der Baugesetzgebung vorzugehen. Einerseits sind Bauvorhaben im Bereich eines bezeichneten Objektes der zuständigen Fachstelle des Kantons zur Stellungnahme vorzulegen. Andererseits gilt bei unerwarteten Funden (z. B. Mauerreste, Scherben, Münzen oder andere Bodenfunde) folgendes Vorgehen: Fundobjekt unverändert lassen sowie die Bauverwaltung und den Archäologischen Dienst des Kantons benachrichtigen; diese werden unverzüglich die notwendigen Massnahmen treffen, insbesondere um Bauverzögerungen zu vermeiden.



Archäologisches Hinweisinventar Balsthal, Ausschnitt Gemeinde Wiedlisbach (Stand 1.1.1982, freier Massstab)

### 4.2 Der Wald

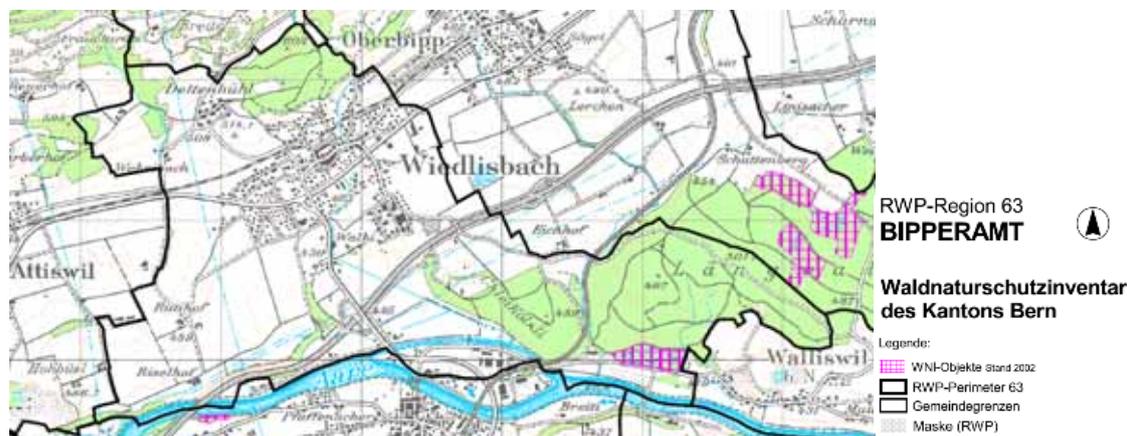
#### Geltende Gesetzesgrundlagen

Der Wald ist generell durch die langjährige, restriktive Gesetzgebung auf Bundesebene geschützt. Seit 1993 besteht das neue eidg. Waldgesetz. Auf dieser Grundlage sind durch eine Gesamtrevision auch die kant. Vorschriften entstanden, welche seit dem 1. Januar 1998 in Kraft sind. Wir kennen das Kant. Waldgesetz (KWaG) und die Kantonale Waldverordnung (KWaV).

#### Wesentliche, für die Ortsplanung bedeutende, Inhalte

Eine mit Waldbäumen und -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mindestens 800 m<sup>2</sup> gross und 12.00 m breit ist sowie die Bestockung ein Alter von mindestens 20 Jahren hat. Feldgehölze, Hecken und Ufervegetation sind durch andere Gesetze geschützt.

Für den ganzen Wald werden naturnaher Waldbau, naturnahe Waldränder sowie ein genügender Anteil an stehendem und liegendem Totholz angestrebt. Naturnahe und wenig intensiv genutzte Waldteile können als ökologische Ausgleichsflächen ausgeschieden werden (z.B. Waldränder, Alt- und Totholzinseln, Niederhaltezone). Ökologische Ausgleichsflächen vernetzen Lebensräume und ergänzen Waldreservate.

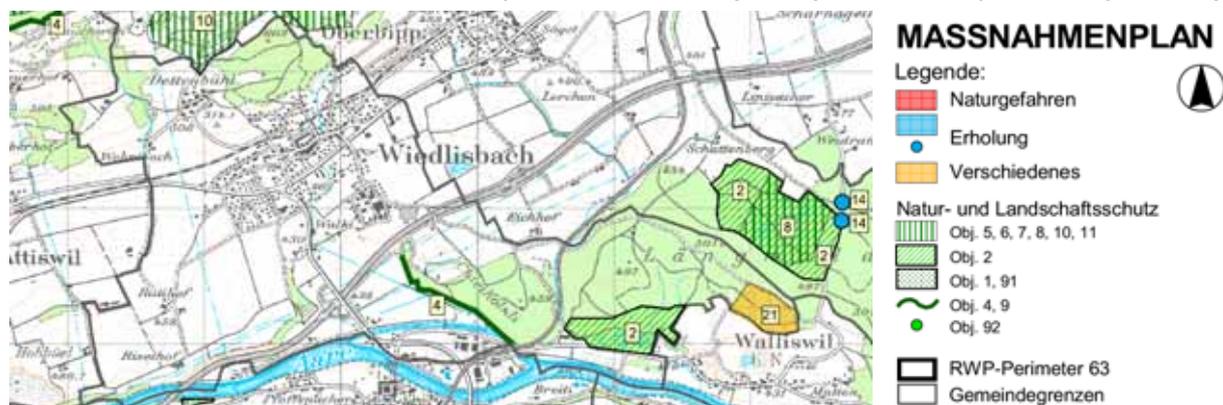


Kartenausschnitt Waldnaturschutzinventar Region Bipperramt (freier Masstab)

Der Wald ist öffentlich zugänglich. Veranstaltungen im Wald, die Pflanzen und Tiere gefährden können, sind aber bewilligungspflichtig.

Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken befahren werden. Von diesem Verbot sind Fahrten (zu landwirtschaftlichen Zwecken, zum Ausüben der Herbstjagd, von Anstössern, zum Organisieren bewilligter Veranstaltungen) ausgenommen. Für die Signalisation sind die Gemeinden zuständig. Reiten und Radfahren sind auf Waldstrassen und speziell markierten Pisten erlaubt.

Der Regionale Waldplan für das Gebiet „Bipperramt“ umfasst eine Waldfläche von knapp 7'000 ha. Mit Beschluss Nr. 1094 wurde der Waldplan durch den Regierungsrat am 5. April 2005 genehmigt.



Kartenausschnitt regionaler Waldplan Region Bipperramt (freier Masstab)

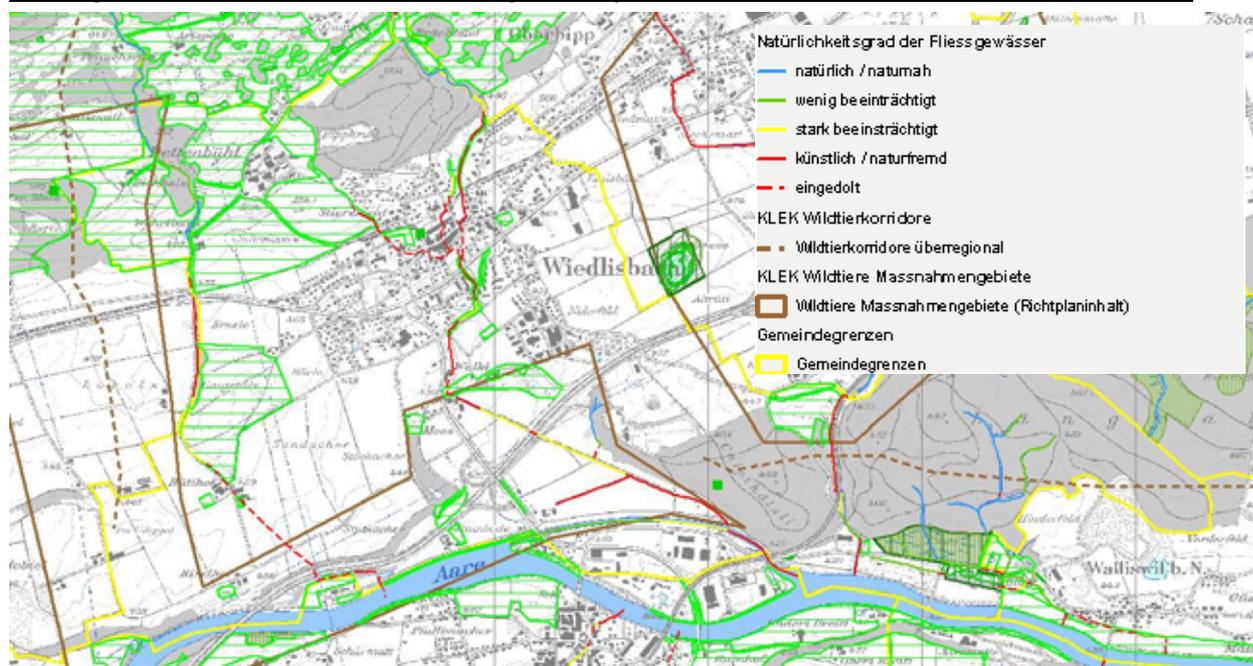
### 4.3 Landschaftsentwicklungskonzept für den Kanton Bern (KLEK)

#### Anlass und Grundlagen

Die naturräumliche, landschaftliche und ökologische Vielfalt des Kantons Bern ist beachtlich. Eine Vielfalt, die aber auch verpflichtet, denn Natur und Landschaft stehen unter gewaltigem Druck. Die Lebensräume vieler Tiere und Pflanzen wurden verkleinert, zerschnitten oder sind verloren gegangen. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat diese Landschaften und Naturräume stark verändert. Naturnahe Landschaften im Mittelland fehlen fast vollständig. Das erhöht den Druck auf die noch verbliebenen Reste intakter Natur durch Erholungssuchende.

Die kantonalen Raumplanungsinstrumente, namentlich der kantonale Richtplan, das Leitbild Naturschutz, das Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) sowie der Sachplan Moorlandschaften definieren, zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten, die massgebenden Ziele im Bereich der kantonalen Landschaftsentwicklung.

#### Aussagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bereich der Gemeinde Wiedlisbach



Kartenausschnitt kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (freier Massstab)

- Ausscheidung der kant. Vorranggebiete (Aufwertungsgebiet / Verbundsystem)

Die Gemeinde Wiedlisbach ist nicht betroffen.

- Kantonale Erhaltungsgebiete

Diese umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler, Moorlandschaften, Jagdbanngebiete und die kant. Naturschutzgebiete. Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wiedlisbach befinden sich keine solchen Objekte. Südöstlich an der Gemeindegrenze zu Walliswil liegt das Kantonale Naturschutzgebiet / Waldnaturschutzgebiet „Bleiki“ (Extensiv genutzter Ahorn-Eschenwald mit verlandeten Gräben und reicher Vegetation / Flachmoor mit Tümpeln und Röhricht für Limikolen. Feuchtwiese mit Heckenzügen).

- Überregionale Wildwechselkorridore und Verbreitungshindernisse.

Die Gemeinde ist von einem Wildwechselkorridor sowie auch von einem Wildtier Massnahmengebiet betroffen. Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet und die Ortsplanung sind nicht zu erwarten. Das primäre Hindernis für die Wildtiere ist die Autobahn.

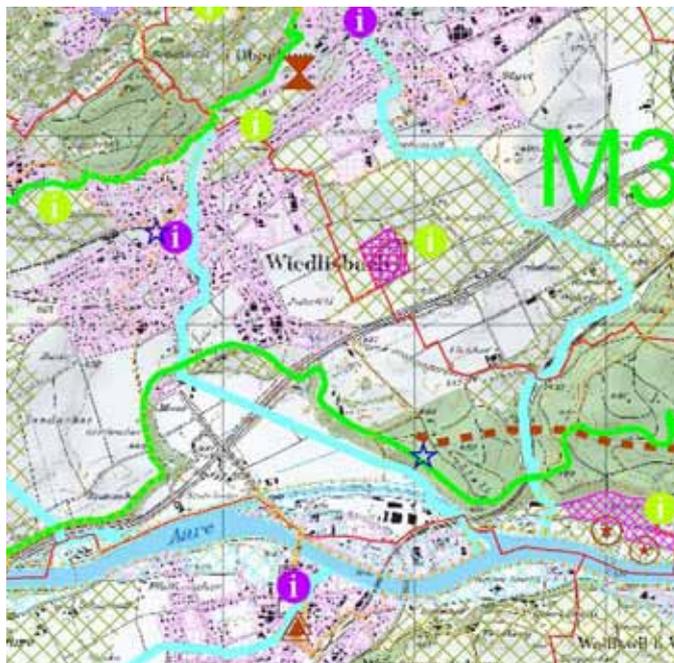
- Kant. Schwerpunktgebiet der Fließgewässeraufwertung

Die südliche Gemeindegrenze von Wiedlisbach liegt an bzw. in der Aare. Dieser Bereich ist als Kantonaler Schwerpunktgebiet der Fließgewässeraufwertung vermerkt.

## 4.4 Regionales Landschaftsentwicklungskonzept

### Ausgangslage

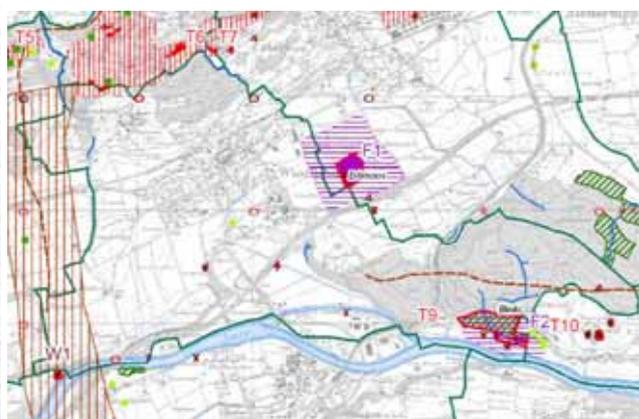
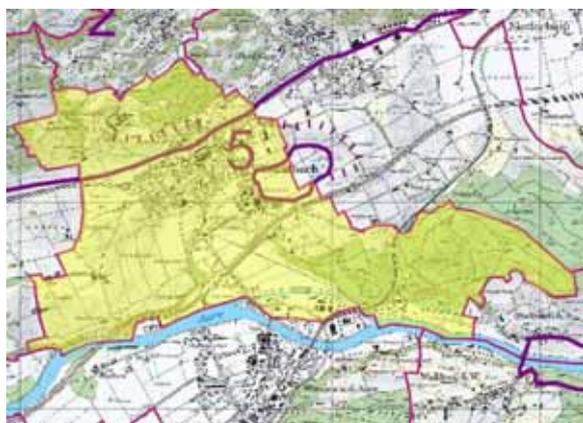
Die Region Oberaargau (Vereinigung für Regionalplanung und Volkswirtschaft) hat als Ergänzung zum Raumentwicklungskonzept Grundlagen erarbeitet (Geotop-Inventar, Lebensrauminventar). Das Landschaftsentwicklungskonzept wurde im Februar 2010 genehmigt und hat somit eine behördenverbindliche Wirkung.



M 3 Bipperebene

Landschaften Bipperebene	M 3a	
<b>Ziel</b>	Brille Formide zwischen dem Jurastoffen und dem Aare- raum sind für den Langperioden (Erfahrung) als Siedlungs- trennung und als Wildwechsel gesichert.	
<b>Beschreibung</b>	In der Bipperebene wurden bisher kaum kommunale Land- schaftsschutzgebiete bezeichnet. Aufgrund des zu erwarten- den Siedlungsdrucks (ESP) sind solche dringend auszuweisen. Zur Siedlungstrennung, als Wildkorridore und/oder als strukturelle Anbindung der Siedlungen entlang des Jurastoffes an den Aare-raum sind folgende Gebiete als Landschafts- schutzgebiete zu sichern: - Raum entlang der Spigara und dem Dorfbach bei Altswil (bzw. Wildwechsel) - Bereich Rächolderhalb-Galgenholz-Lohle: bis und mit Jurastoffen (bzw. Wildwechsel auf) - Raum entlang dem Dorfbach bei Oberlipp mit Siedlungstrennung bei Einsiedel- Gerzmatt (Gartenmoosen) zwischen Wiedlisbach und Oberlipp - Bereich Rächolderhalb-Schattenberg, Raum entlang der Bahlinie gegen Nieder- lipp sowie Siedlungstrennung zwischen Ober- und Niederlipp im Bereich Buch- Rützelan (möglicher Hirschwald) - weitere Umgebung des Erlinnoos einschließlich der Endmoräne - Moränen Rächolderhalb (Oberlipp, Niederlipp), sowie Stenewald-Gerzmatt (Wied- lisbach, Oberlipp)	
<b>Landschaftspap- pen (vgl. Mts)</b>	- Kantonales Naturschutzgebiet Erlinnoos mit Endmoräne - prägnante Seen- und Endmoränen (Einsiedel-Gerzmatt, Rächolderhalb) - Ortsbild von Wiedlisbach (ISO), Ortskern von Altswil (ISO), Oberlipp (ISO) und Niederlipp	
<b>Umsetzung Landschafts- schutz</b>	Im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Ortspflanzungen die weitere Umgebung des Erlinnoos mit der Endmoräne, die Moräne Rächolderhalb sowie die Gebiete zur Siedlungstrennung als strikte Landschaftsschutzgebiete (Art. 531 des Kant. Muster- baugesetzes), die weiteren bezeichneten Gebiete entweder als Landschaftsschutz- oder als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Im Rahmen des Kiesabbau-Voransatzes bei Altswil kann das Schutzgebiet erst nach erfolgter Rekultivierung realisiert werden (vgl. Hinweis).	
<b>Fachführung</b>	Einwohnergemeinden, je nach Projekt auch Region Oberaargau	
<b>Bereitige</b>	Einwohnergemeinden Altswil, Niederlipp, Oberlipp und Wiedlisbach, Region Ober- aargau, Amt für Gemeinden und Raumordnung RE	
<b>Realisierungs- zeitraum</b>	Laufend im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Ortspflanzungen	
<b>Kosten</b>	Keine zusätzlichen Kosten für Arbeiten im Rahmen der OP-Revisionen.	
<b>Hinweise / Koor- dination</b>		

Kartenausschnitt regionales Landschaftsentwicklungskonzept Oberaargau, freier Masstab / relevantes Massnahmeblatt M3 - Bipperebene



Kartenausschnitt „Geotop-Inventar“ mit Gemeindegebiet Wiedlisbach (gelb eingefärbt) / Lebensrauminventar Oberaargau freier Masstab

### Pflichtenheft für Ortsplaner

Mit dem „Pflichtenheft für Ortsplaner“ (Massnahmeblatt M9a) soll erreicht werden, dass die Landschaftsentwicklung in der Siedlung thematisiert wird und Lösungsmöglichkeiten geprüft werden. Wichtig sei dabei, dass die Gemeinden die Bearbeitung der Themen den örtlichen Verhältnissen anpassen, Prioritäten setzen und zu begründeten Entscheiden kommen.

Folgende Gestaltungsprinzipien im Siedlungsbereich aus landschaftlicher Sicht werden als Werkzeuge für den Ortsplaner angegeben:

- **Topographie:**  
Neue Bauten in die bestehende Topographie einpassen. Stützmauern und Terrinaufschüt-  
tungen in der Ebene vermeiden (keine „Maulwurfhügel“), in Hanglagen auf 1.2m beschrän-  
ken.

- **Siedlungsränder:**  
Bauzonen so auszuscheiden, dass nach Möglichkeit bestehende Strukturen den Siedlungsrand bilden (Hochstamm-Obstbäume, Baumreihe, Hecke bzw. Ufergehölze mit mind. 6m Saum). Andernfalls Siedlungsränder mit einheimischen, standortgerechten Gehölzstrukturen gestalten. Bestehende, problematische Siedlungsränder analog aufwerten (bspw. Richtplan)
- **Innere Siedlungsränder:**  
Innere Siedlungsränder, insbesondere im Bereich der schützenswerten Ortsteile bewusst erhalten und ausbilden. Um den ländlichen Charakter der Dörfer zu erhalten sind Bauern- und Hochstammobstgärten auch innerhalb der Siedlung möglichst zu erhalten und zu erneuern.
- **Erhaltenswerte Strukturen:**  
Auf bestehende Werte, auch innerhalb der Siedlung, besonders achten (Umgang gegenüber schützenswerten Ortsteilen und Einzelgebäuden sowie deren Gartenanlagen, Dachlandschaft, Trockenmauern, Dimensionierungen, Anordnung, Farbe, typische Quartiere etc).
- **Strassenräume und Bauzonen:**  
An Strassen und in den Bauzonen, insbesondere in den Industrie- und Gewerbebezonen, Auflagen bezüglich der Versickerung des Oberflächenwassers und zur naturnahen Umgebungsgestaltung formulieren, wobei einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher vorzuschreiben sind. Massnahmen zur Förderung der Siedlungsökologie formulieren.
- **Intensivlandwirtschafts-Zonen:**  
ILW-Zonen können bei sorgfältiger Einpassung und in beschränktem Rahmen im Bereich der Hauptbetriebsgebäude, bei bereits bestehenden, ähnlich genutzten Gebäuden (bspw. Gewerbebezonen), oder in wenig empfindlichen Landschaftsräumen bezeichnet werden.

## 4.5 Raumsicherung Fliessgewässer

### Grundsatz und Auftrag

Der Bund verpflichtet die Kantone, den für Fliessgewässer notwendigen Raum in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen (Art. 21 Wasserbauverordnung, WBV). Die Bundesgesetzgebung gibt jedoch keine konkreten Werte vor. Diese müssen von den Kantonen definiert werden. Die diesbezügliche Anpassung der kantonalen Bau- und Wasserbaugesetzgebung ist nicht vor 2006 vorgesehen. Die Umsetzung der Raumsicherung von Fliessgewässern lässt sich aber nicht bis zum Vorliegen der kantonalen Rechtsgrundlagen hinausschieben. Deshalb hat - als Übergangslösung - eine kantonale Arbeitsgruppe unter der Federführung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung eine Empfehlung „Sicherung des Raumbedarfs und Uferbereichs von Fliessgewässern“ erarbeitet. Damit soll eine einheitliche Anwendung von Art. 21 WBG bei den kantonalen Fachstellen erreicht und die Beurteilung von Einzelfällen sowie der Vollzug in der Ortsplanung erleichtert werden.

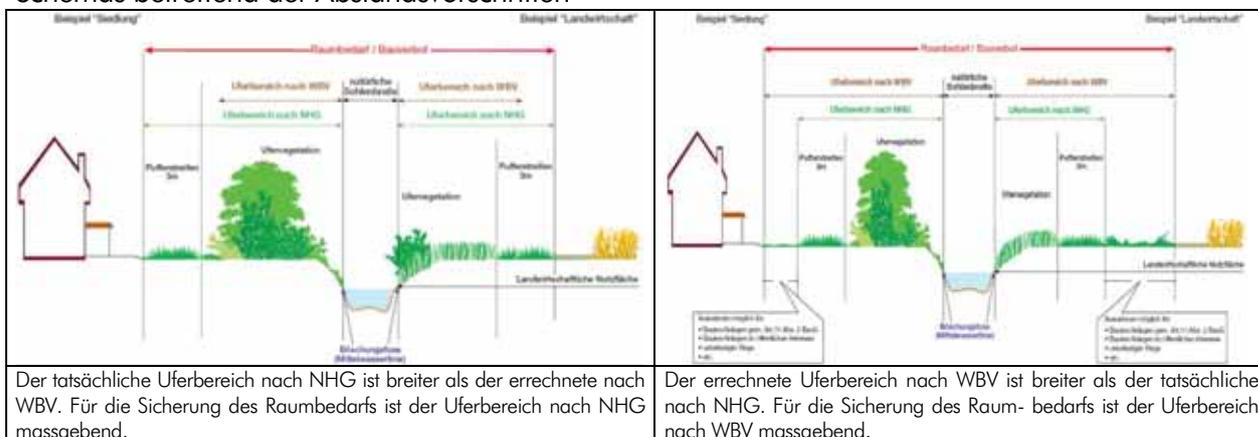
### Kriterien zur Ausscheidung des Raumbedarfs nach kant. Richtplan

- Der Raumbedarf der Fliessgewässer ist in der Ortsplanung grundeigentümergebunden festzulegen. Während ausserhalb der Bauzone eine generelle Festlegung in der Grundordnung genügt (z.B. Definition einer Uferzone in einem Baureglement ohne räumliche Darstellung), sind innerhalb der Bauzone Lösungen zu wählen, die den Verlauf des Raumbedarfs genau wiedergeben (z.B. Baulinie, Festlegung eines Bauabstandes, Ausscheidung einer Uferzone).
- Der Raumbedarf ist für alle Gewässer nach Artikel 3 WBG festzulegen. Zu den Gewässern nach Art. 3 WBG zählen auch eingedolte Gewässer.
- Die Bemessung des Raumbedarfs richtet sich nach der Berechnungsgrundlage des Bundesamtes für Wasser und Geologie. Bei der Festlegung des Raumbedarfs sind die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Eine wichtige Grundlage stellen u.a. die Erhebungen zur Ökomorphologie dar (Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft). Es ist darauf zu achten, dass die Ufervegetation (inkl. Pufferstreifen) innerhalb der Uferzone bzw. des Bauabstandes zu liegen kommt.

- Für die betreffenden Ufer- und Gewässerbereiche sind Nutzungsbeschränkungen bezüglich Bauten und Anlagen, aber auch zum Schutz der Ufervegetation zu erlassen. Folgende Nutzungsbeschränkungen sind im Bereich des Raumbedarfs zu erlassen:
  - Ein allgemeines Bauverbot (inkl. bewilligungsfreie Anlagen gemäss Art. 5 BewD), ausgenommen Bauten und Anlagen, die einen Standort an den Gewässern zwingend erfordern.
  - Vorschriften, welche die Ufervegetation schützen und/oder die landwirtschaftliche Nutzung regeln.
  - Erfolgt die Festlegung des Raumbedarfs über die Ausscheidung einer Uferzone, so ist angrenzend ein minimaler Bauabstand für Hochbauten von mindestens 3 Metern notwendig. Wird der Raumbedarf über einen Bauabstand bzw. eine Baulinie gesichert, so ist darauf zu achten, dass dieser bzw. diese neben dem eigentlichen Raumbedarf einen Abstand vom Uferbereich im Umfang von 3 Metern einschliesst.

**Arbeitshilfe betreffend Raumbedarf Fließgewässer**

Schemas betreffend der Abstandsvorschriften

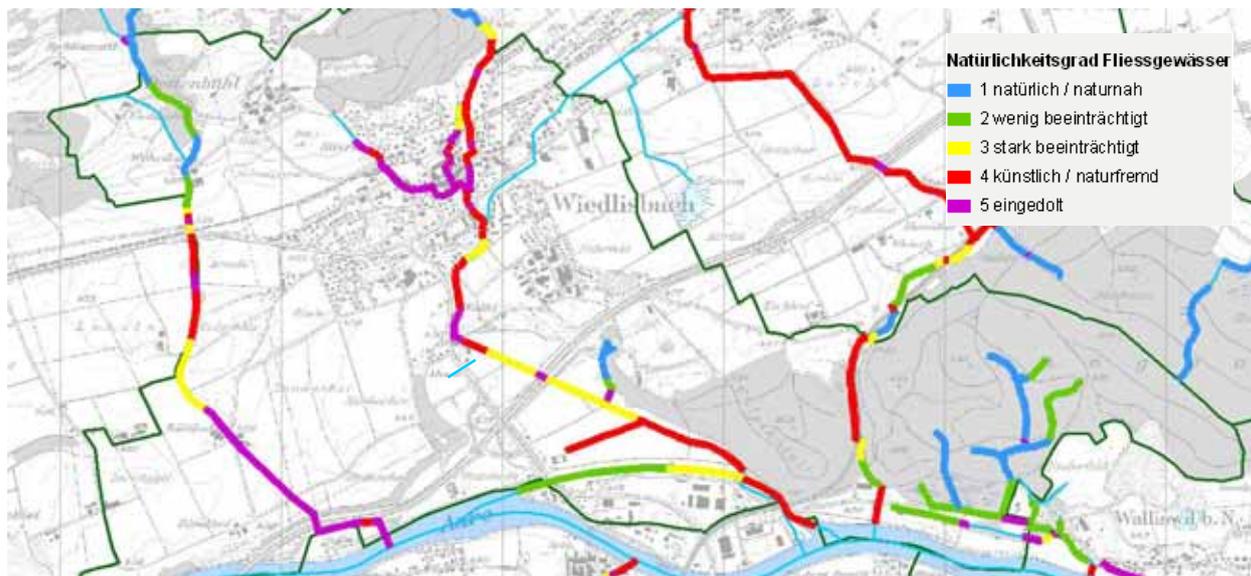


Berechnung der natürlichen Sohlenbreite und Bestimmen der Abstände:

Die Berechnung des Raumbedarfs bzw. der massgebenden Uferbereichsbreite nimmt die natürliche Sohlenbreite als Ausgangspunkt. Handelt es sich um ein beeinträchtigt oder künstliches Gewässer, so lässt sich die natürliche Sohlenbreite ableiten, indem die gemessene Sohlenbreite abhängig vom Zustand des Gewässers mit einem Faktor 1.5 oder 2 multipliziert wird. Der Zustand der Gewässer kann für grosse Teile des Kantons Bern anhand der Daten zur Ökomorphologie der Fließgewässer ermittelt werden. Darin sind auch Angaben zur Sohlenbreite enthalten.

Beurteilungsklasse Ökomorphologie		Faktoren
Klasse 1:	natürlich/naturmah: unverbautes Gewässer mit Wechsel der Bachbreite	x 1
Klasse 2:	wenig beeinträchtigt: teilweise begradigtes Ufer mit nur kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmaler Streifen mit Ufervegetation	x 1.5
Klasse 3 und 4:	stark beeinträchtigt, naturfremd, künstlich: begradigtes bis vollständig verbautes Bachbett	x 2

Beurteilungsklassen (Kartierung Ökomorphologie) mit Faktoren zur Berechnung der natürlichen Sohlenbreite

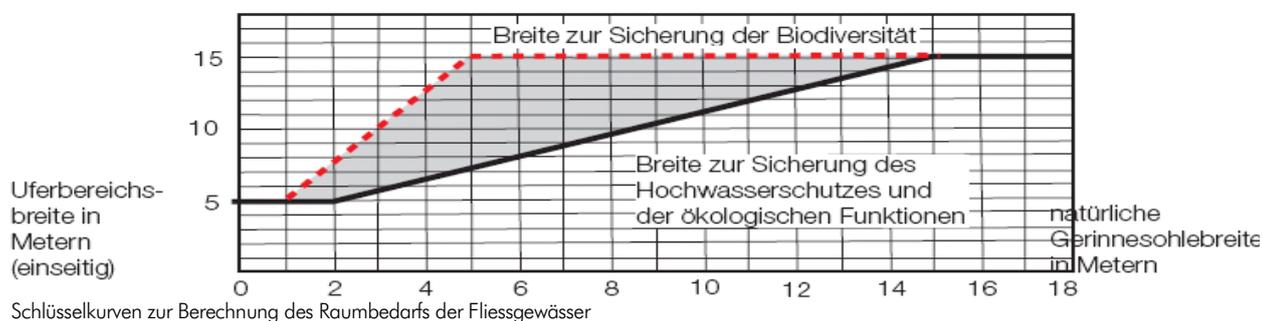


Karte „Ökomorphologie der Gewässer in der Gemeinde Wiedlisbach“ (freier Massstab)

Ist die natürliche Sohlenbreite bekannt, kann anhand der Schlüsselkurve des BWG-Modells die Uferbereichsbreite abgelesen werden. Die Schlüsselkurve lässt für die Gewässer von 1 bis 15 m Breite zwei Möglichkeiten offen:

Kurve „Hochwasserschutz/ökologische Funktionen“

Kurve „Biodiversität“



Schlüsselkurven zur Berechnung des Raumbedarfs der Fließgewässer

Die Schlüsselkurven werden wie folgt angewendet:

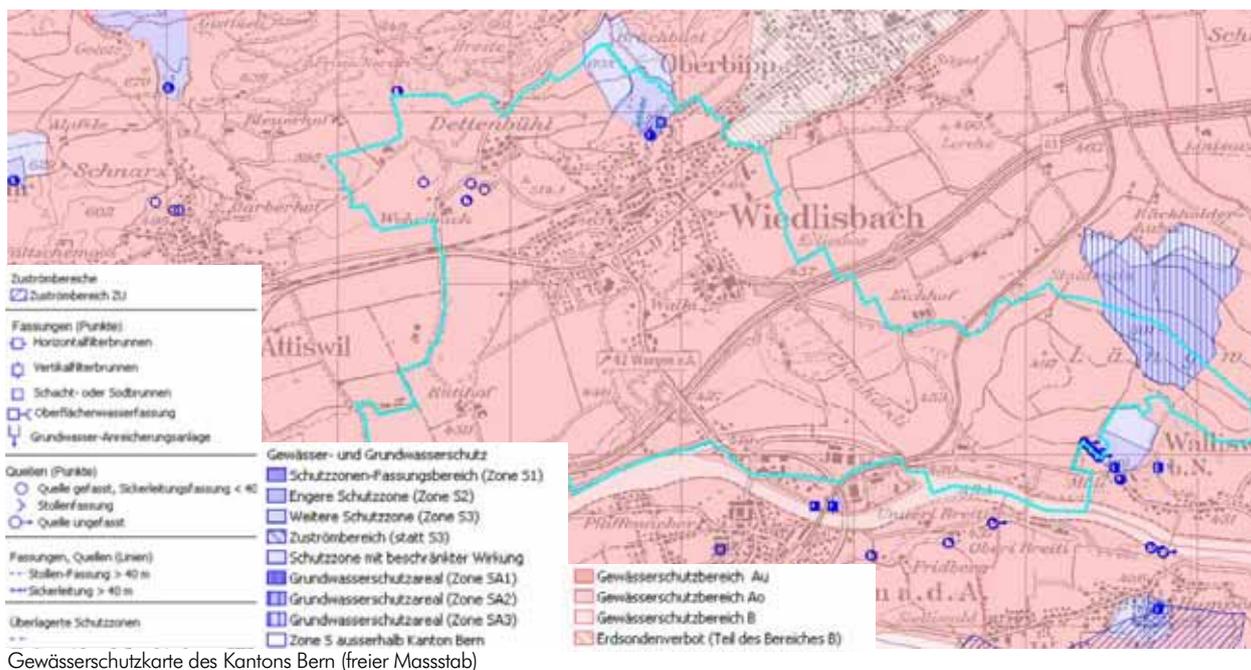
- Die Kurve „Hochwasserschutz/ökologische Funktionen“ entspricht dem „minimalen“ Raumbedarf für sämtliche Gewässer. Sie wird vor allem in der Bauzone angewendet.
- Die Kurve „Biodiversität“ gilt als notwendiger Raumbedarf in Schutzgebieten und Inventaren, in denen eine ökologische Zielsetzung Vorrang hat, z.B. in nationalen, kantonalen oder kommunalen Biotopen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in nationalen, kantonalen und regionalen Vorranggebieten (BLN, KLEK, RLEK, etc.) oder in Räumen, in denen die ökologische Vernetzung besonders bedeutsam ist (z.B. Vernetzungsprojekte nach ÖQV).
- In der Landwirtschaftszone ist ebenfalls die Kurve „Biodiversität“ anzustreben.
- Im Rahmen der Unterschutzstellung von Auengebieten ist ein erweiterter Raumbedarf im Sinne des Pendelbandes anzustreben. Unter Pendelband wird ein mäandrierendes Gewässer verstanden, dessen Breite das Fünf- bis Sechsfache der Sohlenbreite beträgt.
- Bei der Bemessung des Raumbedarfs sind zudem die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Gesamtbilanzen (Flächenbilanz) sind zulässig: Der Raumbedarf gilt als eingehalten, wenn er über eine Uferstrecke insgesamt erfüllt wird. An gegenüberliegenden Ufern können unterschiedlich breite Uferbereiche festgelegt werden.

## Umsetzung in der Ortsplanung

- Synergien zu anderen Aufgaben  
Den Gemeinden stellen sich im Rahmen der Ortsplanung mehrere Aufgaben, die die Gewässer betreffen. Die Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer ist eine davon. Deshalb ist es sinnvoll, diese mit anderen Aufgaben zu verbinden, z.B.:
  - Schutz der Ufervegetation, das Wiederherstellen von Lebensräumen und die Vernetzung von Biotopen (Art. 18 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 bis, Art. 18b und Art. 21 NHG, Art. 20 NSchG)
  - Fördern der ökologischen Vernetzung an den Gewässern (Art. 4 Abs. 2 ÖQV)
  - Freilegen von eingedolten Fliessgewässern (Art. 38 GSchG)
  - Erhalten von naturnahen Landschaften (Art. 54 Abs. 2 Bst. d BauG)
  - Schaffen und Erhalten von wohnlichen Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 54 Abs. 2 Bst. e BauG)
  
- Pauschallösung  
Mit einer „Pauschallösung“ kann der Vollzug der Raumsicherung in der Ortsplanung vereinfacht werden. Eine „Pauschallösung“ bedeutet, dass der Raumbedarf der Gewässer nicht individuell für einzelne Gewässerabschnitte nach den Schlüsselkurven des BWG festgelegt wird, sondern dass die Gewässer oder grössere Gewässerabschnitte nach ihrer Breite Kategorien zugeordnet werden. Danach wird festgelegt, welcher Bauabstand bzw. welche Uferschutzzonebreite den Kategorien entsprechen. Im einfachsten Fall ist eine solche Kategorienbildung gar nicht notwendig, so dass für alle Gewässer ein einziger Bauabstand bzw. eine einzige Uferschutzzone genügt. Sind jedoch sehr verschiedenartige Gewässer vorhanden - z.B. ein breites Hauptgewässer mit kleinen Seitengewässern - so empfiehlt sich eine Kategorienbildung.  
Bei der Raumsicherung der Fliessgewässer stellen sich innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterschiedliche Probleme. Deshalb wird im Folgenden auch ein unterschiedliches Vorgehen vorgeschlagen.
  
- Raumbedarf in Bauzonen  
Die Gemeinden sind für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zuständig (Art. 54 BauG, Art. 16 NSchG) und damit u.a. auch für den Schutz der Gewässer und ihrer Ufer. Dieser lässt sich im Siedlungsgebiet am besten umsetzen, indem die Ufer von Bauzonen freigehalten werden. Ein haushälterischer Umgang mit dem Boden aber auch das Schaffen von günstigen räumlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutet jedoch, dass für den Schutz der Gewässer im Siedlungsraum nicht beliebig viel Raum zur Verfügung steht. Innerhalb von Bauzonen (Zonen gemäss Art. 72 BauG) wird die minimale Breite des zu sichernden Uferbereichs nach WBV von der Kurve „Hochwasserschutz/ökologische Funktionen“, resp. durch den Uferbereich nach NHG definiert.  
Der minimal zu sichernde Uferbereich nach WBV kann im Rahmen einer Interessenabwägung zwar unterschritten werden. Eine Unterschreitung setzt aber voraus, dass gewichtige Gründe vorliegen. Dazu zählen u.a. andere öffentliche Interessen wie Denkmalpflege, Städtebau oder die Nutzung von gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Standorten. Im bestehenden Baugebiet - insbesondere bei Baulücken - sind in einer Interessenabwägung auch Aspekte, wie Eingriffe in das Eigentum, besonders zu beachten. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob die Einhaltung von Artikel 6 Baugesetz zusätzliche Hochwasserschutzmassnahmen erfordert. Eine Unterschreitung des minimalen Raumbedarfs nach WBV kann auch mit einer grosszügigeren Lösung an einem anderen Ort kompensiert werden.
  
- Raumbedarf ausserhalb von Bauzonen und bei der Ausscheidung von neuen Nutzungszonen  
Ausserhalb der Bauzone wird die minimal zu sichernde Breite des Uferbereichs nach WBV grundsätzlich durch die Kurve „Biodiversität“, resp. durch die Uferbereichsbreite nach NHG definiert. Sie ist insbesondere dort anzuwenden, wo natürliche Lebensräume, Schutz- und Vorranggebiete vorkommen.

Je näher der Bauabstand bzw. die Breite einer Uferschutzzone der Kurve „Biodiversität“ folgt, desto besser können weitere Vollzugsaufgaben wie z.B. die Förderung der ökologischen Vernetzung nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) oder die Aufwertung der Fließgewässer zu Lebens- und Erholungsräumen umgesetzt werden. Die gestrichelte Linie zeigt eine solche Pauschallösung auf.

## 4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz



Die Gewässerschutzkarte des Kantons Bern dient als Informationsquelle für Planungen und als planungsrechtliches Instrument im Gewässerschutz. Die Gewässerschutzkarte enthält die rechtsgültigen Grundwasserschutzzone- und -areale, die Gewässerschutzbereiche und die wichtigen Grundwasserpumpwerke und Quellen.

## 4.7 Fruchtfolgeflächen (FFF)

### Beschrieb

Das AGR hat im Juni 2010 eine Arbeitshilfe zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen herausgegeben. Das Kriterium FFF wird gemäss Massnahmenblatt A\_06 des kantonalen Richtplans relevant, wenn mehr als 2000 m<sup>2</sup> FFF von einer Planung betroffen sind und die vorgesehene Nutzung zu einer irreversiblen Bodenbelastung führt, so dass eine spätere Rekultivierung nicht möglich ist. Der Bund legt im Sachplan "Fruchtfolgeflächen" den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone fest (Art. 29 RPV). Die Kantone stellen, im Zuge der Richtplanung (Art. 6-12 RPG), die Fruchtfolgeflächen nach Art. 26 Abs. 1 und 2 RPV, zusammen mit den übrigen für die Landwirtschaft geeigneten Gebieten, fest (Art. 28 RPV). Der Kanton hat somit letztlich auch die maximal mögliche Reduktion der FFF zu bestimmen.

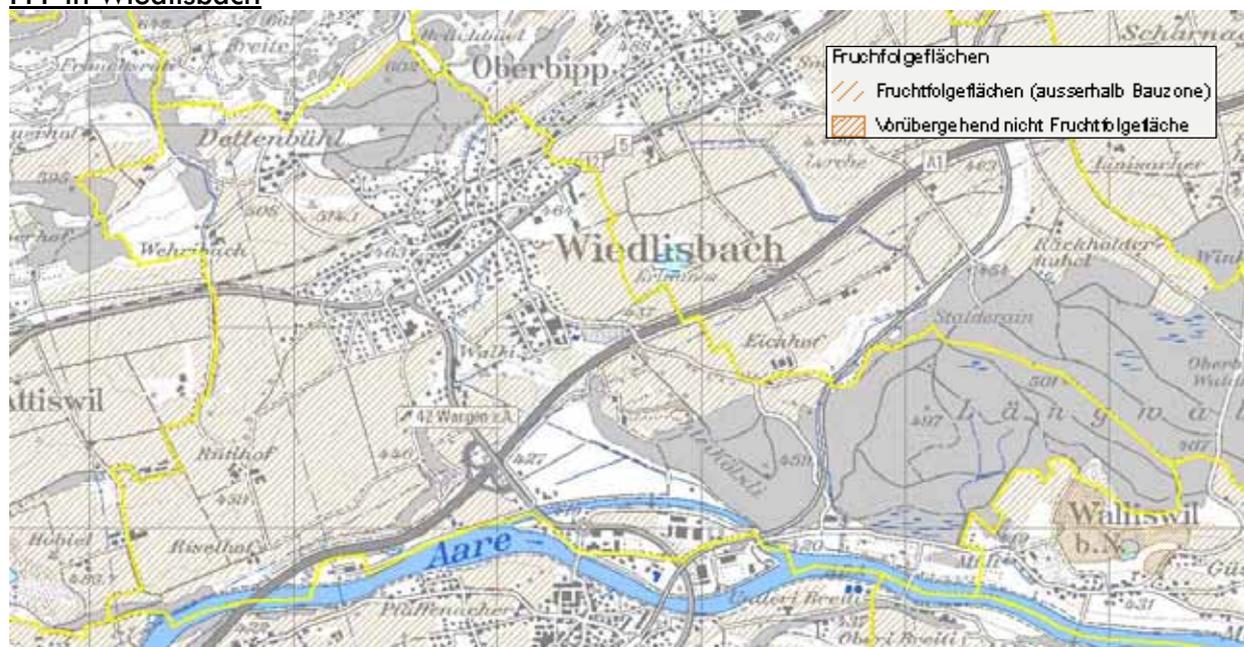
Die bestehenden FFF sollen auf ihre tatsächliche Qualität überprüft werden (Klimaeignung nach Klimaeignungskarte Bund, Hangneigung < 18%, Gründigkeit > 0.5 m, Mindestfläche 1 ha), wenn diese in Frage gestellt wird. Es wird zudem unterschieden ob die Siedlungsfläche einer Gemeinde komplett von FFF umgeben ist oder nicht. In Wiedlisbach ist das Siedlungsgebiet von FFF umgeben. In diesem Fall muss bei Einzonungen im Erläuterungsbericht die Beurteilung von Alternativstandorten nachvollziehbar dargelegt werden. Wenn das Siedlungsgebiet nicht kom-

plett von FFF umgeben ist, muss dargelegt werden, wieso eine FFF den nicht inventarisierten Flächen vorgezogen wird.

Die bodenverändernde Nutzung der FFF für private Zwecke muss der qualifizierten häuslichen Bodennutzung entsprechen. Als solche gelten FFF < 3 ha an gut erschlossener Lage (Erschliessungsklasse D für Wohnen, D/E für Arbeiten) oder FFF > 3 ha an gut erschlossener Lage (Erschliessungsklasse D) sowie hohe Nutzungsdichte und Sicherung einer qualitätvollen Umsetzung (z.B. mit ÜO). Anderenfalls muss ein übergeordnetes oder öffentliches Interesse bestehen, das i.d.R. in einem überkommunalen Plan (Richtplan, RGSK) dokumentiert sein muss. Ein öffentliches Interesse besteht bei Bauten und Anlagen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (Spital, Strasse etc.). Auch bei anderen Bewilligungen, welche die Beanspruchung von FFF zur Folge haben (Aufforstung, Strassen- und Wasserbau, etc.) muss dargelegt werden, welche Überlegungen zu einer Nutzung von FFF führten.

Dem Bund wird aktuell beantragt, das Kontingent des Kantons Bern im Sachplan "Fruchtfolgefleichen" zu überprüfen und zumindest um 1'800 ha (Weggang Laufental) und 6'500 ha (unrealistische Annahme von Potenzial in der voralpinen Hügellzone) zu reduzieren (Kantonaler Richtplan, Massnahme A\_06). In diesem Zusammenhang werden momentan die FFF im Kanton Bern neu beurteilt. Die Richtplananpassungen 2010 (Vernehmlassung und Mitwirkung bis Dezember 2010) sehen vor das Massnahmenblatt A\_06 anzupassen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Anforderung nach hoher Dichte bei Überführung von FFF in die Bauzone (AZ 0.4 bis 0.8) sowie die Reduktion der vorangehend erwähnten Flächen bezüglich Bodenverändernde Nutzung von 3 ha auf 1 ha.

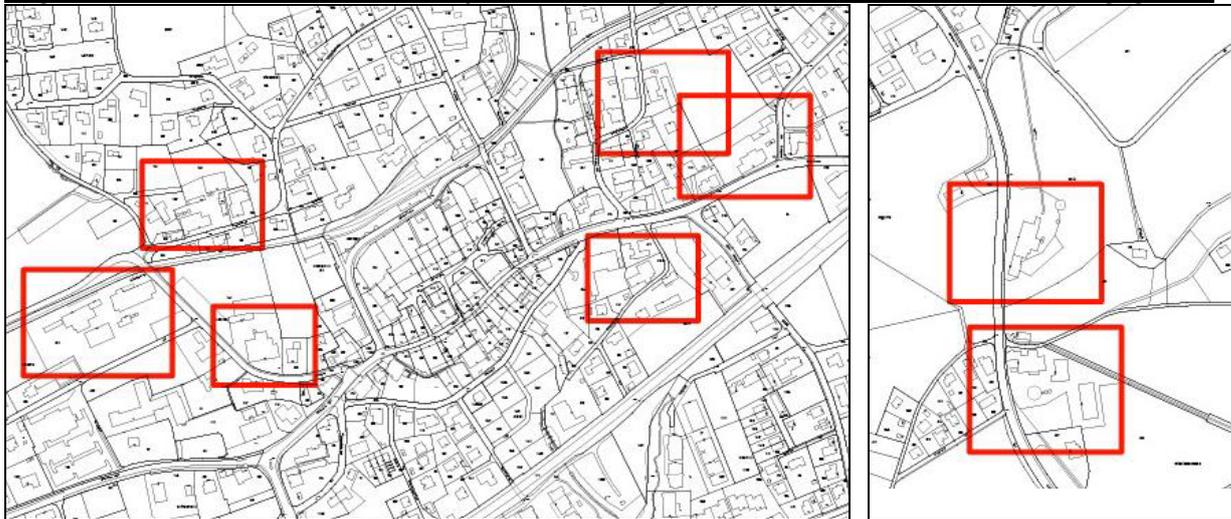
### FFF in Wiedlisbach



Ausschnitt Karte Fruchtfolgefleichen (FFF), Richtplan (freier Massstab)

## 4.8 Landwirtschaftsbetriebe in Wiedlisbach

### Lage der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe, angrenzend an das oder im Siedlungsgebiet



Plan Landwirtschaftsbetriebe in der Gemeinde Wiedlisbach (freier Massstab)

### Behandlung in den geltenden Unterlagen

Im Zuge der letzten Ortsplanungsrevision wurden die landwirtschaftlichen Betriebe, entsprechend ihrer Lage, direkt der Landwirtschaftszone oder einer Bauernhofzone zugewiesen.

### Bautätigkeit bei Landwirtschaftsbetrieben

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen sind bauliche Massnahmen bei den landwirtschaftlichen Betrieben zulässig. Wesentlichstes Kriterium ist die Frage der Standortgebundenheit. Mit Inkrafttreten des geänderten Bundesgesetzes über die Raumplanung sind die kantonalen Bestimmungen geändert und präzisiert worden. Im Speziellen für nicht klassische Landwirtschaftsbetriebe gelten neue Regelungen. Die Ausführungsbestimmung zu Ausnahmen nach Art. 24 RPG wurden gelockert. Die neue Fassung ist seit dem 1. September 2007 in Kraft.

### Die planerischen Möglichkeiten

- Der Regelfall:  
Landwirtschaftsbetriebe gehören, wie auch das Kulturland, gemäss Art. 80 BauG in die Landwirtschaftszone. In dieser Zone sind nur zonenkonforme Bauten (also der Landwirtschaft dienende) zugelassen. Übergeordnete Festlegungen, z.B. Aussagen zum Ortsbild, gelten auch in dieser Zone.  
Für nicht zonenkonforme Bauten ist eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24ff RPG nötig. Mit der geltenden Regelung bestehen sehr einschränkende Bestimmungen.
- Bauernhofzone:  
Bauernhofzonen (gemäss Art. 85 BauG) liegen innerhalb der Bauzone und umfassen Bauten, Anlagen und Umschwung landwirtschaftlicher Betriebe. Es geltenutzungsmässig die gleichen Anforderungen wie in der Landwirtschaftszone.
- Bauzone:  
Mit differenzierten Bauzonen (Kernzonen, Wohnzonen, Mischzonen etc) wird die Bautätigkeit innerhalb des Siedlungsgebietes geregelt. Umnutzungen, Sanierungen oder Umbauten ehemaliger Landwirtschaftsbauten sind zonenkonform. Bestehende landwirtschaftliche Betriebe innerhalb einer Bauzone haben eine Bestandesgarantie und können zeitgemäss erneuert oder erweitert werden.

## **Zone für Intensiv-Landwirtschaft**

### **Begriff:**

Die „Intensiv-Landwirtschaftszonen“ zeichnen sich dadurch aus, dass darin – neben Bauten und Anlagen für jede andere Form der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewirtschaftung – auch Bauten und Anlagen als zonenkonform bewilligt werden können, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, in denen mithin auch überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängig produziert werden kann.

### **Gesetzliche Grundlage im Baugesetz:**

#### Art. 80a

<sup>1</sup> Als Basis für die Beurteilung der Eignung der entsprechenden Gebiete (Zonenkonformität nach Art. 16a Abs. 3 RPG) ist für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, auf regionaler Ebene ein Richtplan oder ein Landschaftsentwicklungskonzept vorzulegen.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung der Baugesuche ist auf Gemeindeebene eine kommunale Nutzungsplanung (Schutzonenplan, Zonenplan oder Überbauungsordnung) erforderlich. Wenn die kommunale Planung die Kriterien gemäss Art. 80b erfüllt, kann auf die regionale Planung verzichtet werden.

#### Art. 80b

<sup>1</sup> Bei der Ausscheidung von Gebieten für Bauten und Anlagen gemäss Art. 80a sind der Immissionsbegrenzung sowie dem Ortsbild- und Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

<sup>2</sup> Die Bauten und Anlagen sind möglichst an bestehende Siedlungsteile oder Hofgruppen anzuschliessen.

<sup>3</sup> Eine Gebietsausscheidung ist insbesondere ausgeschlossen

a in kantonalen oder kommunalen Schutzgebieten, sofern sie deren Zielsetzungen widerspricht,

b in Gefahrengebieten,

c wenn das Grundwasser gefährdet wird,

d wenn Inventare des Bundes und des Kantons verletzt werden.

### **Abklärungen und Folgerungen:**

Den Fortbestand der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sichern, ist eine Zielsetzung der Planungsbehörde. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist aber für die Schaffung einer Zone für Intensiv-Landwirtschaft kein Handlungsbedarf erkennbar. In Gebieten besonders schöner Landschaften ist das Ausscheiden von entsprechenden Zonen auszuschliessen.

### Die Überbauungsordnung als Lösungsansatz für Spezialfälle

#### Begriffserläuterung:

Die Gemeinden bestimmen, soweit erforderlich, mit Überbauungsordnungen näher, wie bestimmte Teile des Gemeindegebietes zu überbauen, freizuhalten oder zu schützen sind. In der Detailgestaltung ist die Gemeinde sehr frei und kann die verschiedensten Punkte von Erschliessung, Abständen bis hin zur Nutzung und Gestaltung regeln. Übergeordnete Planungsvorgaben und Vorschriften sind jedoch zu beachten.

#### Abklärungsbedarf und planerische Überlegungen:

Mit einer Überbauungsordnung kann die Voraussetzung für eine sehr detaillierte, massgeschneiderte Lösung geschaffen werden. Innerhalb des Erlassverfahrens sind die verschiedenen Interessen abzuwägen und eine konsensfähige Lösung vorzulegen. Der Erlass einer Überbauungsordnung ist im Baugesetz geregelt und kann, wenn diese mit einer Genauigkeit einer Baubewilligung ausgearbeitet ist, gleichzeitig jene umfassen. Die Entscheidung liegt beim Amt für Gemeinden und Raumordnung.

### Umgang mit landwirtschaftlichen Betrieben bei der Ortsplanungsrevision

Die Liegenschaften der aktiven, landwirtschaftlichen Betriebe sollen der Landwirtschaftszone oder allenfalls einer Bauernhofzone zugewiesen werden.

## 4.9 Tierhaltungsbetriebe

### Problemumschreibung

Die landwirtschaftliche Tierhaltung in der Nähe von Wohnzonen führt immer wieder zu Reklamationen über Geruchsbelästigungen. Da Immissionsgrenzwerte für Gerüche fehlen (und Messungen auch sehr aufwändig wären), müssen Tierhaltungsanlagen (Ställe) Mindestabstände zu Wohnzonen bzw. zu Wohnhäusern einhalten. Für die Ermittlung der Mindestabstände verweist die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) auf die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik. Zudem müssen die Lüftungsanlagen von Ställen den anerkannten Regeln der Lüftungstechnik entsprechen. Als solche gelten insbesondere die Empfehlungen der Schweizerischen Stallklima-Norm.

### Gesetzliche Grundlagen

#### Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985:

##### Art. 2 (Begriffe)

<sup>1</sup> Als stationäre Anlagen gelten:

- a. Bauten und andere ortsfeste Einrichtungen

.....

<sup>4</sup> Als neue Anlagen gelten auch Anlagen, die umgebaut, erweitert oder instand gestellt werden, wenn:

- a. dadurch höhere oder andere Emissionen zu erwarten sind oder
- b. mehr als die Hälfte der Kosten aufgewendet wird, die eine neue Anlage verursachen würde.

##### Art. 3 (Vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach den Anhängen 1–4)

<sup>1</sup> Neue stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten.

<sup>2</sup> Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen:

- a. für Anlagen nach Anhang 2: die in diesem Anhang festgelegten Anforderungen

##### Anhang 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen)

5 Landwirtschaft und Lebensmittel

51 Tierhaltung

511 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung.

512 Mindestabstand

<sup>1</sup> Bei der Errichtung von Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik.

<sup>2</sup> Die Mindestabstände dürfen unterschritten werden, wenn die geruchsintensive Abluft gereinigt wird

### Ermittlung des Mindestabstandes

Prüfung auf Neuanlage:

Es ist vorerst festzustellen, ob die Mindestabstandsregelung zum Tragen kommt. Dies trifft bei Neuanlagen der Tierhaltung in allen Fällen zu. Bei Änderungen, Um- oder Anbauten bestehender Anlagen ist nach Art. 2 Abs. 4 LRV zu prüfen, ob durch die Anlage höhere oder andere Emissionen zu erwarten sind oder mehr als die Hälfte der Kosten aufgewendet wird, die eine neue Anlage verursachen würde.

Gilt die bauliche Änderung nicht als Neuanlage, so ist sie unter dem Aspekt „Lufthygiene“ auch bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes gemäss FAT-Bericht Nr. 476 bewilligungsfähig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der halbe Mindestabstand gemäss FAT-Bericht Nr. 476 eingehalten wird. Andernfalls ist mit übermässigen Geruchsimmissionen in den Nachbarliegenschaften zu rechnen. Bestehen jedoch bereits übermässige Geruchsimmissionen, so ist die Anlage sanierungspflichtig.

Berechnung des Mindestabstandes:

Der Mindestabstand wird in einem dreistufigen Verfahren berechnet.

1. Bestimmen der Geruchsbelastung nach Tierart
2. Berechnen des Normabstandes aufgrund der Gesamtgeruchsbelastung
3. Berechnen des Mindestabstandes durch Korrektur des Normabstandes mit Einflussfaktoren des Haltungssystems, der Lüftung und des Standortes



Beispiele für ein Formular zur Erhebung der Mindestabstände sowie einen, daraus resultierenden Plan (freier Massstab)

### Beurteilung

- Gegenüber reinen Wohnzonen ist der Mindestabstand einzuhalten resp. Umzonungen mit reiner Wohnnutzung sollten den Mindestabstand einhalten.
- Bewohnte Zonen, welche nebst der Wohnnutzung mässig störende Gewerbebetriebe zulassen, ist ein höheres Mass an Geruchsimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der Mindestabstand um 30% reduziert werden, das heisst 70% des Mindestabstandes sind einzuhalten. Der Abstand ermisst sich in der Regel vom Stallmittelpunkt (unsere Annahme, einfache Auswertung) zur Zonengrenze hin resp. neue Mischzonen sollten diese Distanz einhalten.
- Kann der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werden, so sind technische und betriebliche Massnahmen zu prüfen, die zu einer Reduktion der Emissionen und somit auch zu einer Reduktion des Mindestabstandes führen.

- Obwohl die Mindestabstandsregelung in der Landwirtschaftszone nicht gilt, hat auch ein bäuerlicher Nachbar Anrecht auf einen ausreichenden Schutz vor übermässigen Immissionen. Übermässige Immissionen können bei Unterschreitung des halben Mindestabstandes auftreten. Es ist damit die Einhaltung des halben Mindestabstandes zwischen der Tierhaltung und dem Wohnhaus des Nachbarn zu verlangen.

### **Folgerungen und Bearbeitung im Rahmen der Ortsplanungsrevision**

- Die Beurteilung von Mindestabständen erlangt eine hohe Wichtigkeit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Für Planungsarbeiten sind jedoch die Auswirkungen gleichwohl zu beachten und zwar aus einer umgekehrten Optik. Damit später nicht Klagen wegen Geruchsbelästigungen erfolgen, sind für die Baugebietsausscheidung die Abstände zu berücksichtigen.
- Die Abklärungen im Rahmen der Revision sind rudimentär gehalten, genügen jedoch nach unserer Sicht als Beurteilungsgrundlage. Einzelfälle müssen immer bei einem konkreten Sachverhalt überprüft werden.
- Wenn die bestehenden Tierhaltungsbetriebe nicht beeinträchtigt werden sollen, so sind bei Neueinzonungen die Mindestabstände einzuhalten.

## 4.10 Abgeltung von ökologischen Leistungen der Landwirtschaft

### Grundlagen und Auftrag

Der Kanton hat mit der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) seit dem 1. Januar 1998 eine Grundlage, um die Gemeinden finanziell zu unterstützen. Mit der Revision vom 3. September 2003 wurde diese an die geänderten Rahmenbedingungen auf Bundesebene (Ökoqualitätsverordnung, ÖQV) angepasst.

Die wichtigsten Voraussetzungen für Kantonsbeiträge sind (Artikel 12ff. LKV):

- In einem Teilrichtplan "ökologische Vernetzung" der jeweiligen Gemeinde / Region oder in einem Vernetzungsprojekt, müssen die Voraussetzungen bezüglich Lage und Bewirtschaftung der Flächen und Objekte klar definiert und planerisch dargestellt sein.
- Die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung der Teilrichtpläne / Vernetzungsprojekte obliegt einer Trägerschaft (Gemeinde, Regionalplanung, Private).
- Die beitragsberechtigten Flächen und Objekte müssen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und ausserhalb der Bauzone liegen. Bei der Agrardatenerhebung des laufenden Jahres müssen sie als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet worden sein.
- Für Feuchtgebiete und Trockenstandorte gemäss Inventaren sowie kantonale Naturschutzflächen und -objekte gelten die Abgeltungen sowie die Vertragsbestimmungen zwischen den Bewirtschaftern und dem kantonalen Naturschutzinspektorat.

### Von der punktuellen Förderung zu Vernetzungsprojekten

Die geltende Landwirtschaftspolitik mit der Einführung der ökologischen Ausgleichsflächen (ÖAF) hat der Natur bereits viel gebracht. Es besteht aber die Tendenz, ÖAF aus rein betrieblicher Sicht anzuordnen (z.B. Grenzertragsflächen). Sollen sie einen erhöhten ökologischen Wert erhalten, müssten sie miteinander ein Netz bilden. Hier setzt die ÖQV an. Werden ÖAF im Rahmen eines Vernetzungsprojektes angelegt, erwerben sich die Landwirte dadurch das Recht auf Beiträge für die Vernetzung von ÖAF. Schon mit einer sinnvollen Anordnung der ÖAF ohne flächenmässige Erweiterung kann eine bessere Vernetzung erreicht werden.

### Teilrichtplan ökologische Vernetzung



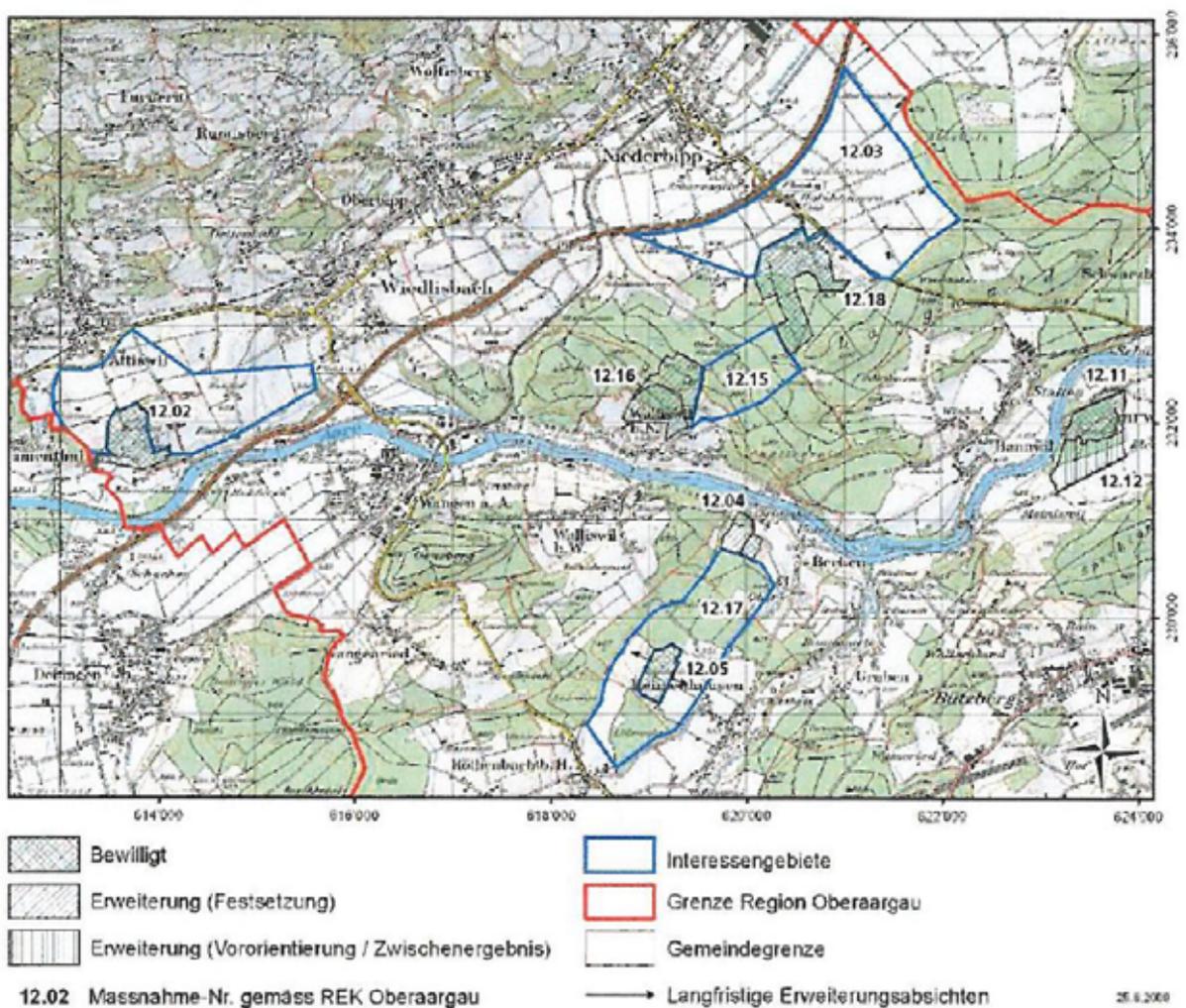
Kartenausschnitt „Teilrichtplan ökologische Vernetzung“ Wiedlisbach

### 4.11 Abbau und Deponie

#### Interessengebiete Kiesabbau

Kies muss gezielt und in landschaftsschonender Weise gesichert und genutzt werden. Die Sicherstellung der Abbauvorkommen und deren Abbauplanung erfolgen in Zeiträumen, welche die Planungshorizonte der gesetzlichen Raumplanung um mindestens das Doppelte übersteigen. Zur langfristigen Sicherung von Kiesreserven von überregionaler Wichtigkeit sollen im Rahmen von kommunalen Richtplänen Interessengebiete Kiesabbau in den Gemeinden Attiswil Wiedlisbach, Niederbipp, Walliswil b.N. / Oberbipp und Heimenhausen / Berken ausgeschieden werden.

In den Interessengebieten für Kiesabbau sollen keine Nutzungen zugelassen werden, welche den späteren Abbau verhindern könnten. Die Gemeinden verankern die Interessengebiete im Rahmen von kommunalen Richtplänen. (Raumentwicklungskonzept Oberaargau 2004)



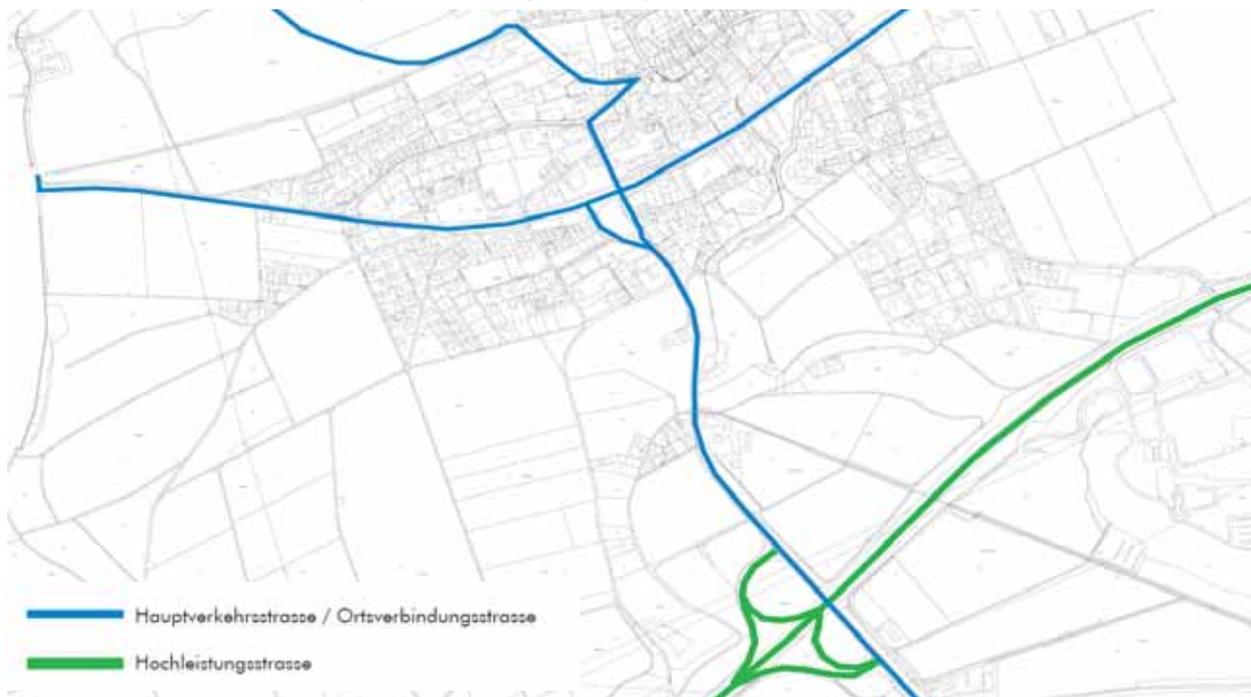
Plan der Interessengebiete Kiesabbau

## 5. Grundlagen Verkehr

### 5.1 Übergeordnetes Strassennetz

#### Bestehende Kantons- und Bundesstrassen

Ende der 90er-Jahre erfolgte eine umfassende Bereinigung der Kantonsstrassen. Das gesamte Strassennetz wurde dahingehend überprüft, dass jede Gemeinde über einen kantonalen Strassenanschluss verfügt. Auf folgender Illustration sind die Hauptverkehrsstrassen / Ortsverbindungsstrassen (blau) sowie die Hochleistungsstrasse A1 (grün) dargestellt.



Übergeordnetes Strassennetz auf dem Gemeindegebiet von Wiedlisbach gemäss Tiefbauamt Kanton Bern

### 5.2 Strassennetz der Gemeinde

#### Anforderungen (rechtliche Grundlagen)

Betreffend der Strassenerschliessung kennen wir nachfolgende Möglichkeiten. Das Baugesetz und die Bauverordnung gibt Auskunft darüber.

##### **Art. 106 (Zweck; Begriffe)**

<sup>1</sup> Die Erschliessung soll die zonengemässe Nutzung der Grundstücke ermöglichen, indem diese zugänglich gemacht, mit Wasser und Energie versorgt und indem die Abwasser beseitigt werden. Die Erschliessungsanlagen sind auf diesen Zweck auszurichten.

<sup>2</sup> Für die Strassenerschliessung und, soweit die besondere Gesetzgebung oder die zuständigen Erschliessungsträger keine andere Regelung getroffen haben, auch für die übrige Erschliessung werden unterschieden

a die Basiserschliessung, bestehend aus den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen und den zugehörigen Einrichtungen, und

b die Detailerschliessung, welche mehrere Grundstücke mit den Anlagen der Basiserschliessung verbindet.

<sup>3</sup> Hauszufahrt und Hausanschlüsse verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörige Gebäudegruppe mit dem Erschliessungsnetz.

##### **Art. 107 (Abgrenzungen)**

<sup>1</sup> Als Basiserschliessungsanlagen gelten die in den Richtplänen oder Überbauungsordnungen der Gemeinde als solche bezeichneten, beim Fehlen einer Ausscheidung, die ihrer Natur nach zu den Hauptsträngen zu rechnenden Anlagen.

<sup>2</sup> Der Basiserschliessung werden insbesondere zugerechnet

a Staatsstrassen und Verbindungsstrassen zwischen Ortschaften und Ortschaftsteilen;

b Hauptverkehrsadern, Geschäftsstrassen und Plätze in Ortszentren;

c Sammelstrassen zur Abnahme des Quartierverkehrs;

d von öffentlichen Verkehrsmitteln befahrene Strassen;

e vorwiegend der Erschliessung öffentlicher Bauten und Anlagen dienende Strassen.

<sup>3</sup> Die Vorschriften über die Detailerschliessung sind nicht anwendbar auf Hauszufahrt und Hausanschlüsse sowie auf Spiel- und Frei-

zeitanlagen, die mit der Detailerschliessung kombiniert sind.

**Art. 112 (Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten [Grundsätze])**

- <sup>1</sup> Den Grundeigentümern können die Kosten von Strassenbauten, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, wie folgt überwält werden:
- a bis zu 100% bei Strassen der Detailerschliessung und der Erschliessung von Ferienhauszonen sowie von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsbereichs;
  - b höchstens zu 80% bei Quartiersammelstrassen;
  - c höchstens zu 50% bei den übrigen Strassen mit teilweiser Erschliessungsfunktion.
- <sup>2</sup> Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden nach Massgabe ihres Vorteils, in der Regel nach den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten, bestimmt.
- <sup>3</sup> Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde trägt die Strassenbaukosten, die nach den vorstehenden Grundsätzen nicht auf die Grundeigentümer überwält werden können oder die nicht einbringlich sind.

Auszug aus BauG

**Art. 6 (Begriff und Allgemeines [Zufahrt])**

- <sup>1</sup> Unter Zufahrt wird die Strassenverbindung zwischen dem Baugrundstück und dem allgemeinen Strassennetz verstanden. Sie umfasst die Hauszufahrt, den anschliessenden Strassenabschnitt, soweit darauf der Ziel- und Quellverkehr des erschlossenen Gebiets überwiegt, und dessen Anschluss an eine Strasse mit vorwiegendem Allgemeinverkehr.
- <sup>2</sup> Sie kann aus einem Strassenteil und einem Wegstück (oder Treppe) bestehen, wenn Bauten und Anlagen für die Wehrdienste und die Sanität gut erreichbar bleiben. Das Wegstück soll in der Regel nicht länger als 100 m sein.
- <sup>3</sup> Bei der Strassengestaltung, insbesondere bei der Bemessung der Fahrbahnbreite, ist auf die Verkehrssicherheit sowie auf Landschaft und Ortsbild Rücksicht zu nehmen (Art. 24e des Strassenbaugesetzes). Besonderen Verhältnissen, wie ungünstigen topographischen Gegebenheiten, vorhandenen baulichen Hindernissen, gebotener Verlangsamung des Verkehrs, zu erwartender geringer Verkehrsbelastung (Zufahrt für nicht mehr als 20 Wohnungen oder verkehrsmässig gleichbedeutende Nutzung), sowie besonderen Verkehrsbefürfnissen ist im Rahmen der Artikel 7–10 Rechnung zu tragen.
- <sup>4</sup> In Ortschaften und Ortsteilen, die nicht für den Motorfahrzeugverkehr erschlossen sind, sowie in Ortsteilen mit annähernd geschlossener Bauweise sind die Zufahrten nach den örtlichen Gegebenheiten und der Ortsübung zu gestalten.

**Art. 7 (Fahrbahnbreite)**

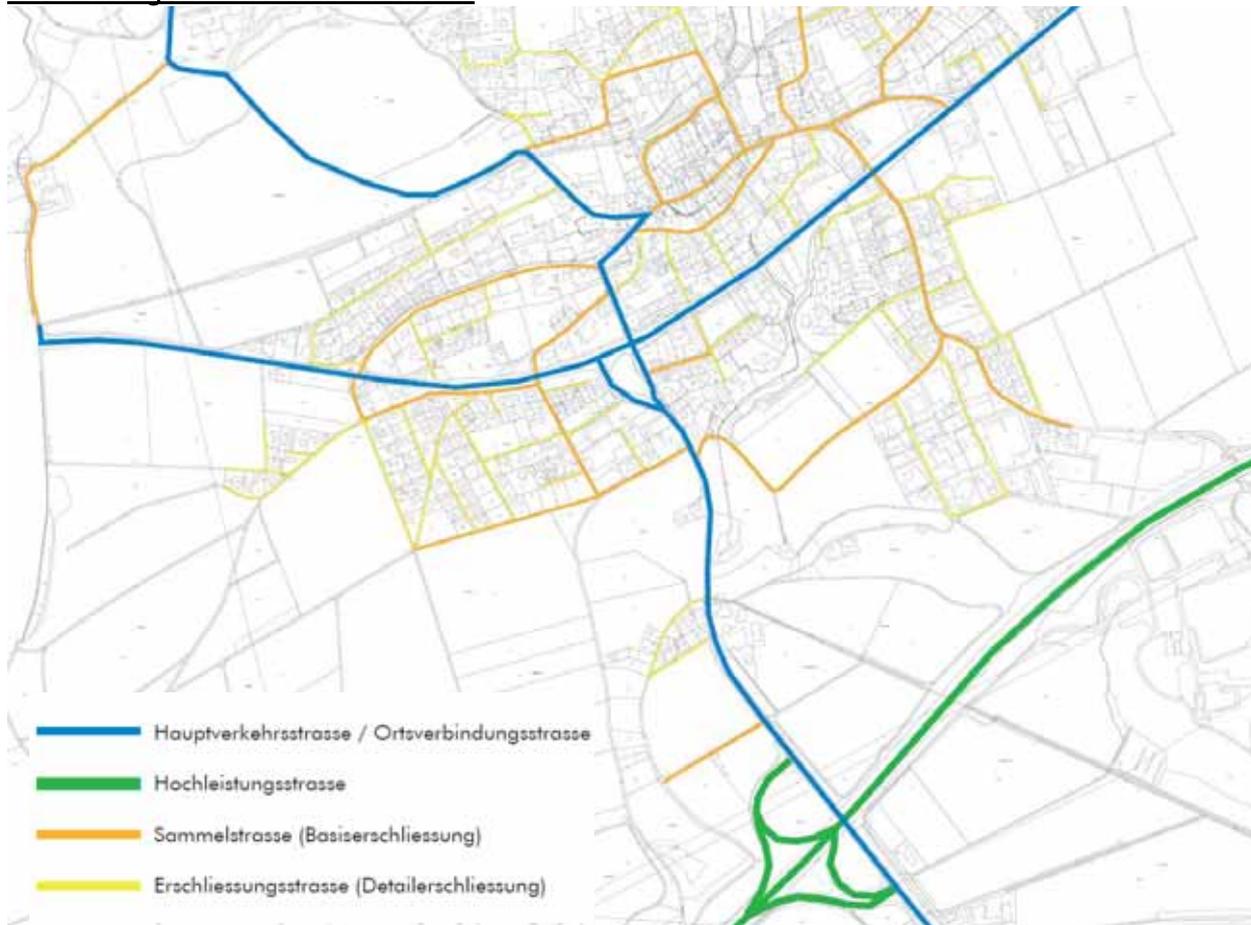
- <sup>1</sup> Die Fahrbahnbreite ist im Rahmen von Artikel 6 Absatz 3 nach Massgabe der Verkehrsbelastung (fliessender und ruhender Verkehr) zu bestimmen.
- <sup>2</sup> Sie soll – abweichende Gemeindevorschriften und Artikel 6 Absatz 4 vorbehalten – bei Einbahnstrassen 3 m und bei Strassen mit Gegenverkehr 4,2 m nicht unterschreiten.
- <sup>3</sup> Wenn besondere Verhältnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 es erfordern, kann die Fahrbahnbreite auch für Strassen mit Gegenverkehr bis auf 3 m herabgesetzt werden; ist die Strasse auf einer grösseren Strecke nicht überblickbar, so sind Ausweichstellen anzulegen.
- <sup>4</sup> Die Fahrbahnbreite darf bei Quartiersammelstrassen höchstens 6 m, bei den übrigen Strassen höchstens 5 m erreichen.

Auszug aus BauV

**Gemeindestrasse**

Grundlage bildet der Art. 112 BauG betreffend der Unterscheidung der Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten.

### Klassierung der Gemeindestrassen



Klassierung der Gemeindestrassen in Wiedlisbach gemäss Verkehrsrichtplan vom Januar 1988 (freier Massstab)

## 5.3 Fuss- und Wanderwege

### Anforderungen (rechtliche Grundlagen)

Die Strassenverordnung des Kantons Bern beschreibt einen Kantonalen Richtplan des Wanderrouthenetzes, eine kommunale Planung der Fuss- und Wanderwege sowie den Zuständigkeiten für die Umsetzung.

Demnach muss die Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision Pläne zu den Fuss- und Wanderwegen in der Gemeinde erlassen.

#### **Strassenverordnung (SV) 29. Oktober 2008 (Auszug)**

##### **4.2 Fuss- und Wanderwege**

##### **Art. 25 Kantonaler Sachplan des Wanderrouthenetzes**

###### 1. Inhalt und Wirkung

1 Der kantonale Sachplan des Wanderrouthenetzes enthält die Hauptwanderrouthen und die Ergänzungsrouthen.

2 Hauptwanderrouthen schliessen in der Regel an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs an und müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a Sie sind Bestandteil der nationalen oder kantonalen Fernrouthen.
- b Sie gewährleisten eine möglichst direkte Verbindung von Ort zu Ort oder einen Weg von Tal zu Tal.
- c Sie führen zu oder entlang von Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung.
- d Sie sind Wege von historischer Bedeutung.

3 Ergänzungsrouthen müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a Sie verbinden Hauptwanderrouthen untereinander.
- b Sie verbinden Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung mit den Hauptwanderrouthen.
- c Sie verbinden Hauptwanderrouthen mit Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

4 Der kantonale Sachplan enthält Qualitätsanforderungen an Wanderwege. Er zeigt auf, welche Wanderwege neu zu erstellen

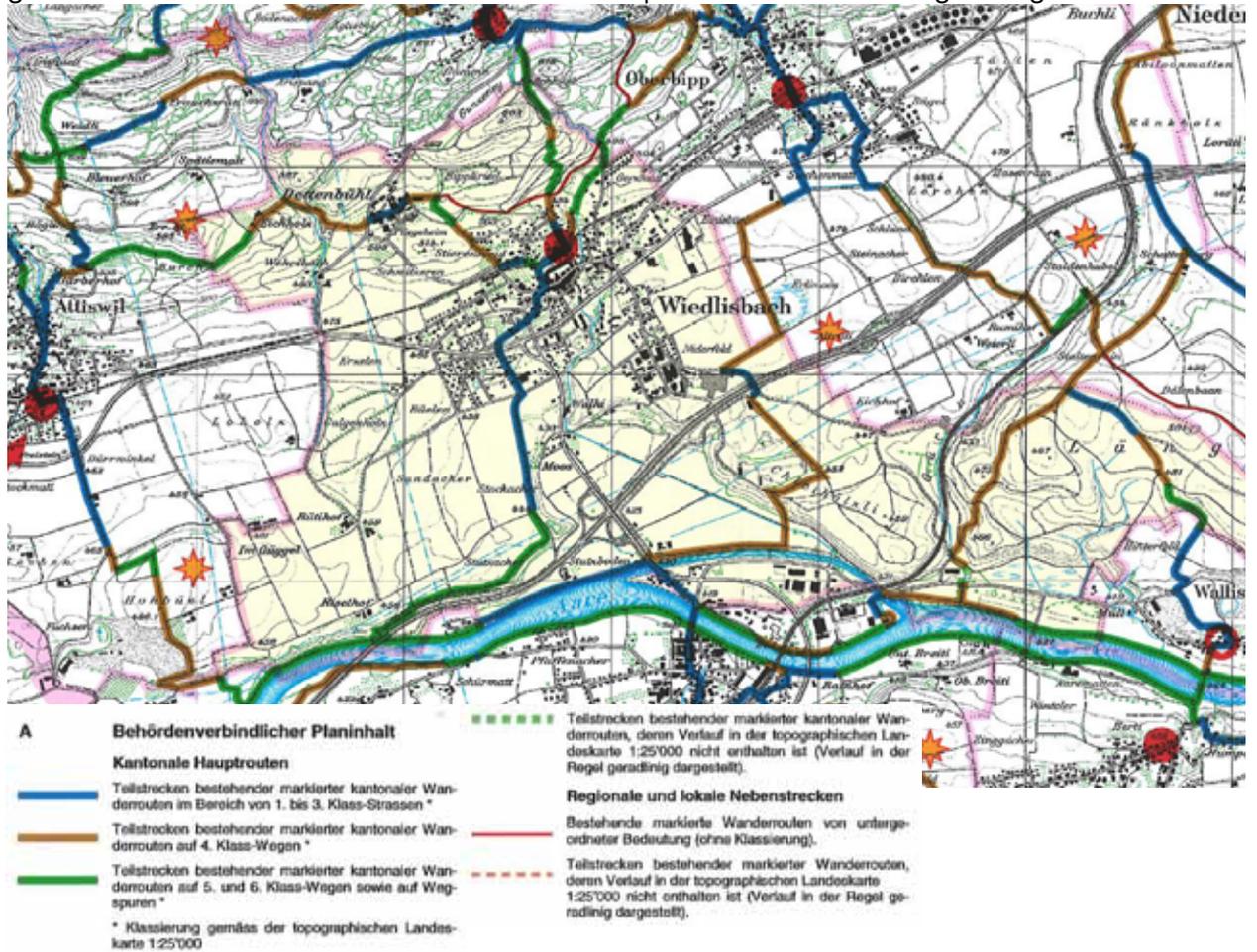
len, zu verlegen oder aufzuheben sind.
<p><b>Art. 26 2. Zuständigkeit und Verfahren</b></p> <p>1 Das Tiefbauamt erarbeitet den Entwurf des Sachplans und führt die Mitwirkung durch.</p> <p>2 Verfahren und Wirkung richten sich nach der Baugesetzgebung.</p>
<p><b>Art. 27 Kommunale Planung der Fuss- und der Wanderwege</b></p> <p>1 Die Gemeinden legen das Fuss- und das Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest.</p> <p>2 Planungsgrundlagen sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Fuss- und Wanderweggesetzgebung,</li> <li>b der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes,</li> <li>c die Ziele und Konzepte der eigenen Ortsplanung sowie jener der benachbarten Gemeinden.</li> </ul>
<p><b>Art. 28 Wirkung der Planungen</b></p> <p>Auf die in der kantonalen und kommunalen Planung bezeichneten Wege ist die Fuss- und Wanderweggesetzgebung anwendbar.</p>
<p><b>Art. 29 Überprüfung der Planungen</b></p> <p>Die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze sind regelmässig veränderten Verhältnissen anzupassen.</p>
<p><b>Art. 30 Freie Begehbarkeit</b></p> <p>Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind.</p> <p>2 Soweit nötig, erwerben sie die Rechte für die Benutzung von Wegen, die über privaten Grund führen.</p>
<p><b>Art. 31 Kantonale Fachstelle</b></p> <p>Das Tiefbauamt ist kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne des Bundesrechts.</p>
<p><b>Art. 32 Zusammenarbeit</b></p> <p>Kanton und Gemeinden arbeiten beim Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung untereinander und mit dem Verein Berner Wanderwege BWW zusammen.</p>

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

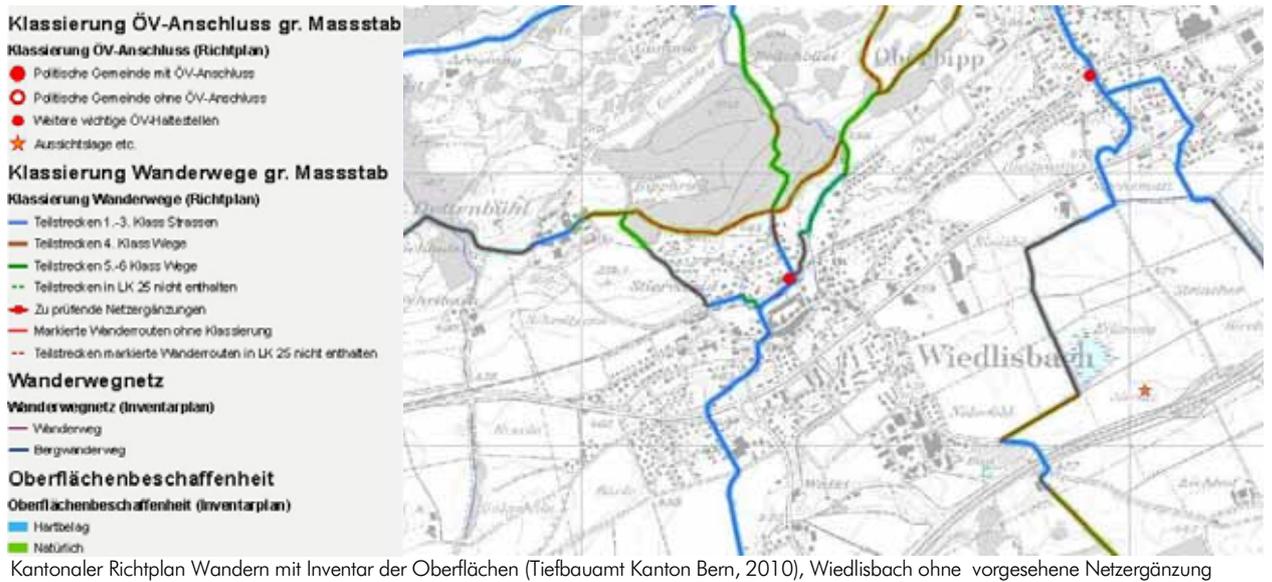
<p><b>Art. 61 Vorläufige Bezeichnung des Fuss- und Wanderwegnetzes</b></p> <p>1 Als Bestandteile des Fuss- und Wanderwegnetzes im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG) [SR 704] gelten bis zum Inkrafttreten der Pläne gemäss Artikel 25 und 27</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Wanderwege gemäss kantonalem Richtplan des Wanderroutennetzes,</li> <li>b Fusswege, die der Kanton und die Gemeinden zur allgemeinen Benützung erstellt haben,</li> <li>c Fusswege privater Eigentümer, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind,</li> <li>d Fusswegnetze, die in Überbauungsordnungen oder Strassenplänen vorgesehen sind.</li> </ul> <p>2 Die Gemeinden erlassen die nötigen Pläne spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Revision ihrer Ortsplanung.</p>
---

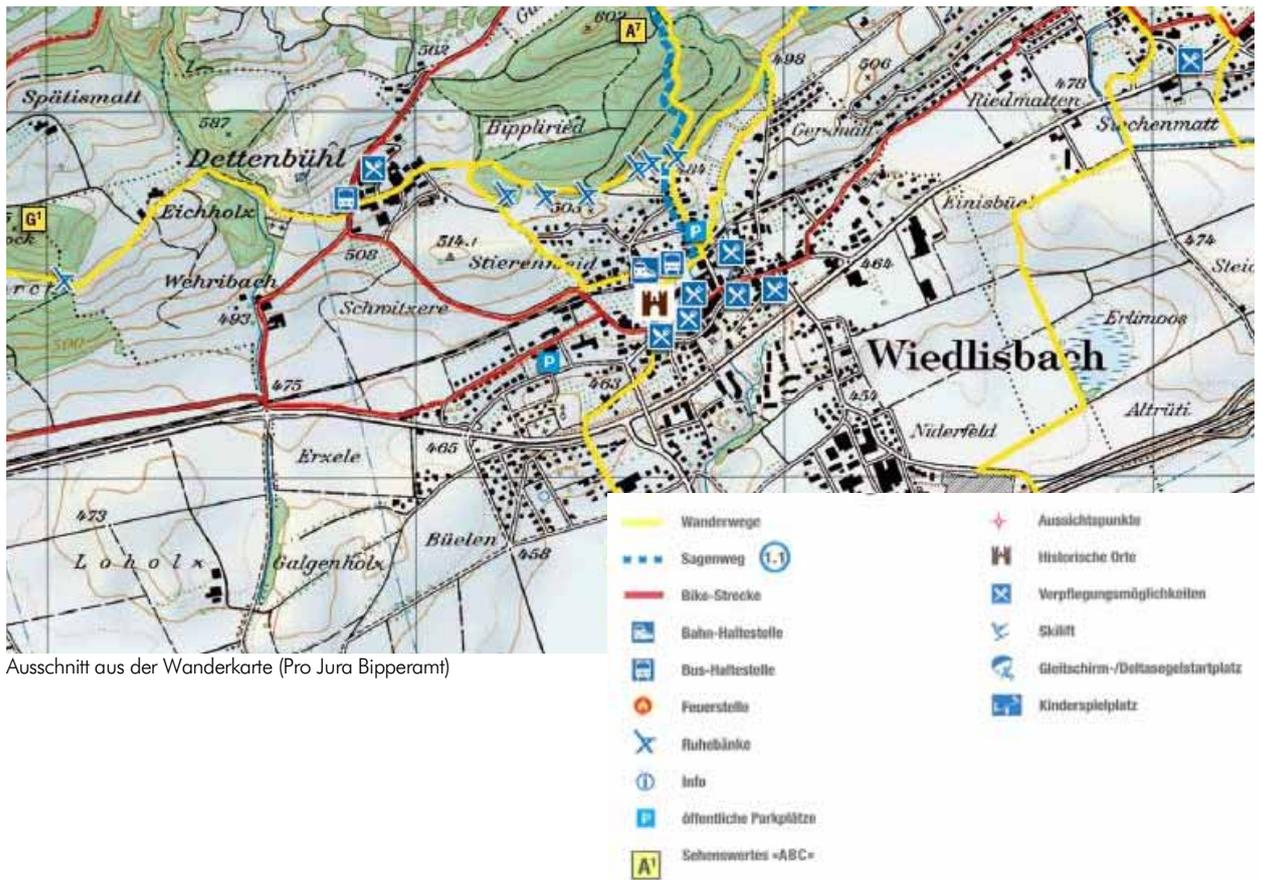
### Plangrundlagen Fuss- und Wanderwege

Die Region mit und um Wiedlisbach ist ein beliebtes Wandergebiet und verfügt über ein durchgehendes Wanderroutennetz. Der Kantonale Richtplan sieht keine Netzergänzungen vor.

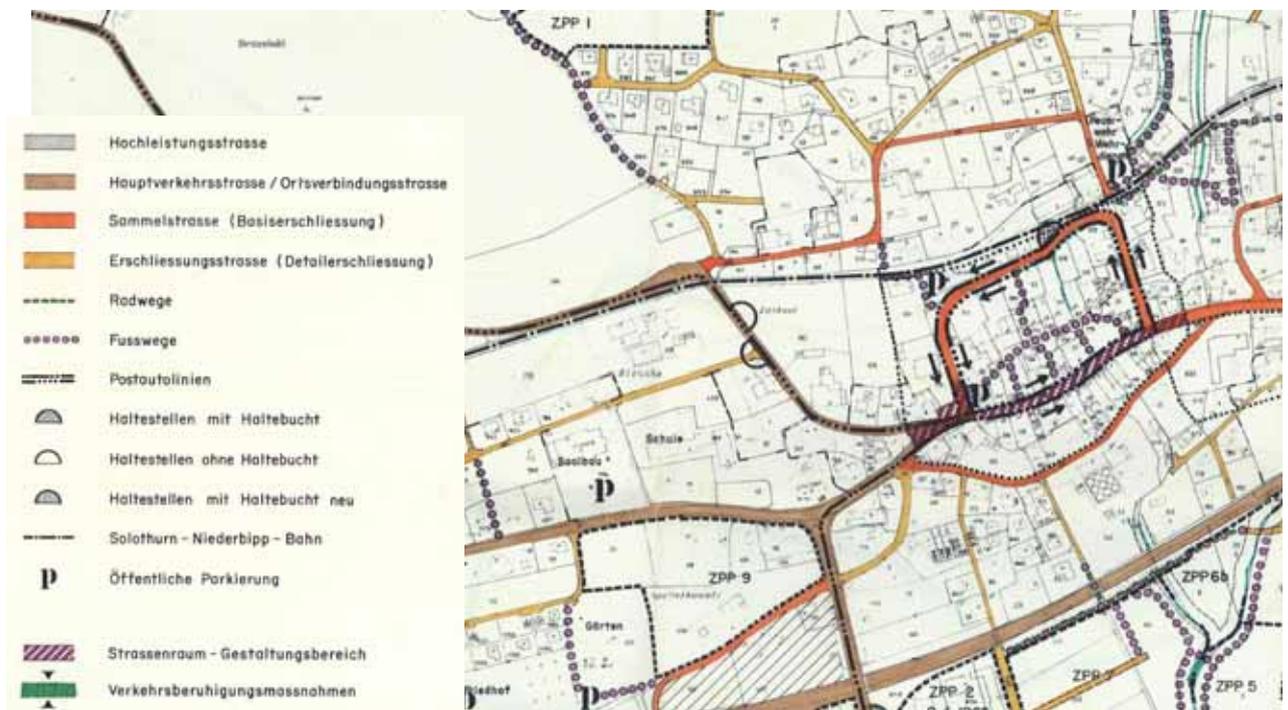


Kantonaler Richtplan des Wanderroutennetzes vom Mai 2002 (freier Massstab)





Ausschnitt aus der Wanderkarte (Pro Jura Bipperamt)



Kommunaler Verkehrsrichtplan der Gemeinde Wiedlisbach vom April 1988 (freier Massstab)

## 5.4 Velo

### Kantonaler Richtplan Veloverkehr

Die Karte zeigt den bestehenden kantonalen Richtplan Veloverkehr (KRP Velo) von 2004.

Der Richtplan befasst sich mit dem Veloverkehr auf den Kantonsstrassen und mit kantonal bedeutenden Velorouten des Alltagsverkehrs, die nicht Teil einer Kantonsstrasse sind. Er unterscheidet grundsätzlich zwischen Velorouten mit und solchen ohne Massnahmebedarf. Der Freizeit-Veloverkehr wird vom Richtplan nicht berührt.

Die Karte enthält weiter alle nationalen und regionalen Velowanderrouen, die durch den Kanton Bern führen, sowie alle Standorte der Infopoints dieser Routen.

#### Velorouten an Kantons- u. Nationalstr.

##### Velorouten an Kantons-, Nationalstr.

- Keine velospezifischen Massnahmen notwendig
- Realisierte velospezifische Massnahmen ausreichend/zufriedenstellend
- Massnahmenbedarf innerorts, Typ I
- Massnahmenbedarf innerorts, Typ II
- Massnahmenbedarf ausserorts, Typ I
- Massnahmenbedarf ausserorts, Typ II
- Massnahmenbedarf ausserorts, Schulwegsicherung
- Massnahmenbedarf zugunsten Velotourismus/Ausflugsverkehr, Typ I
- Massnahmenbedarf zugunsten Velotourismus/Ausflugsverkehr, Typ II

#### Velorouten mit Radwegen abseits Kantonstrassen

##### Velorouten mit Radwegen abseits Kantonstrassen

- Mit velospezifischen Massnahmen
- Ohne velospezifische Massnahmen
- Neue Velorouten

#### Velorouten mit Radwegen

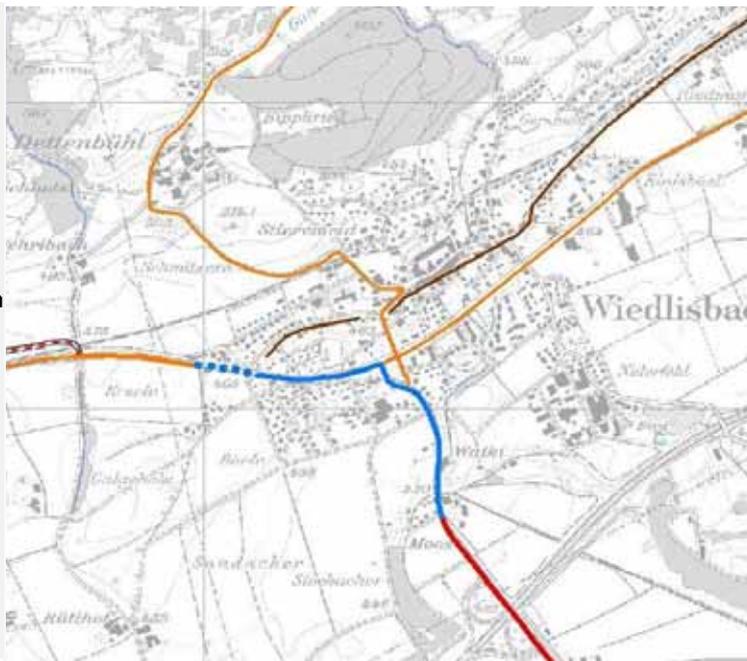
##### Velorouten mit Radwegen

- Ausweichrouten mit velospezifischen Massnahmen
- Ausweichrouten ohne velospezifische Massnahmen
- Ergänzungsrouten

#### Ergänzungsrouten

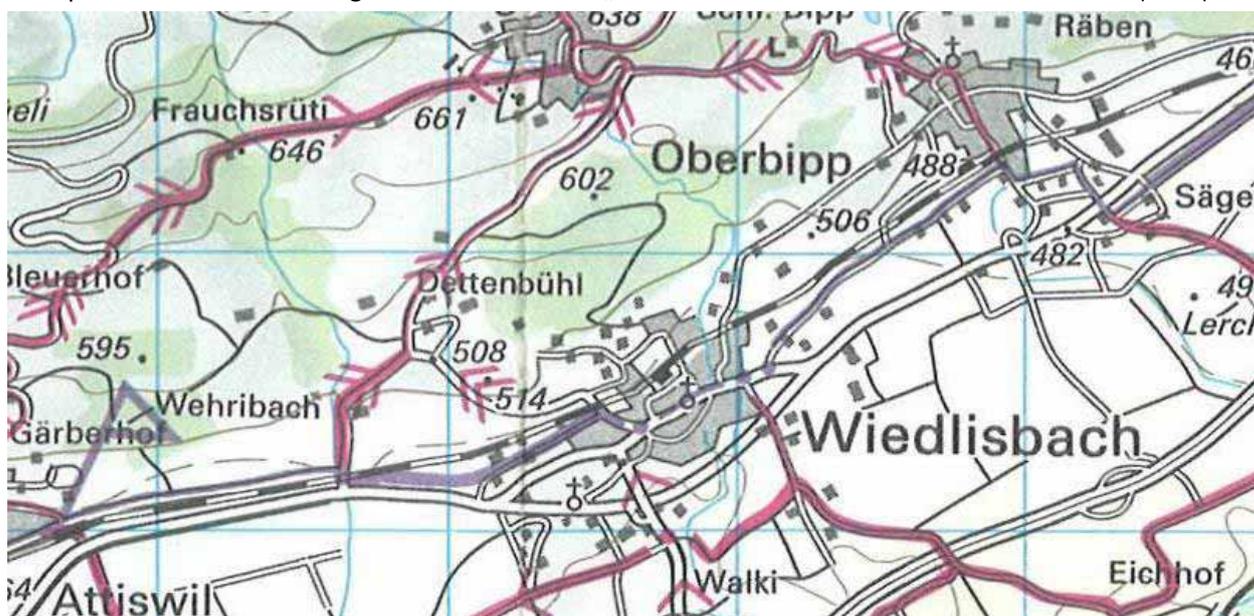
##### Ergänzungsrouten

- Ergänzungsroute Agglomeration
- Ergänzungsroute Land



Kantonaler Richtplan Veloverkehr (Tiefbauamt Kanton Bern, 2004), Wiedlisbach Innerorts mit Massnahmenbedarf (blau)

Wiedlisbach verfügt über ein Radwegnetz, das noch gewisse Lücken aufweist. Im Kantonalen Richtplan ist zur Schliessung dieser Lücken ein „Massnahmenbedarf Innerorts“ vermerkt (blau).



Ausschnitt Velokarte (Verkehrs-Club der Schweiz; 1998)

### Kommunale Planung Veloverkehr

Die Gemeinde Wiedlisbach macht nebst den Aussagen des Kantonalen Richtplans Aussagen zum Veloverkehr im kommunalen Verkehrsrichtplan (siehe Kapitel 5.3 „Fuss- und Wanderwege“).

## 5.5 Öffentlicher Verkehr

### Situation in Wiedlisbach

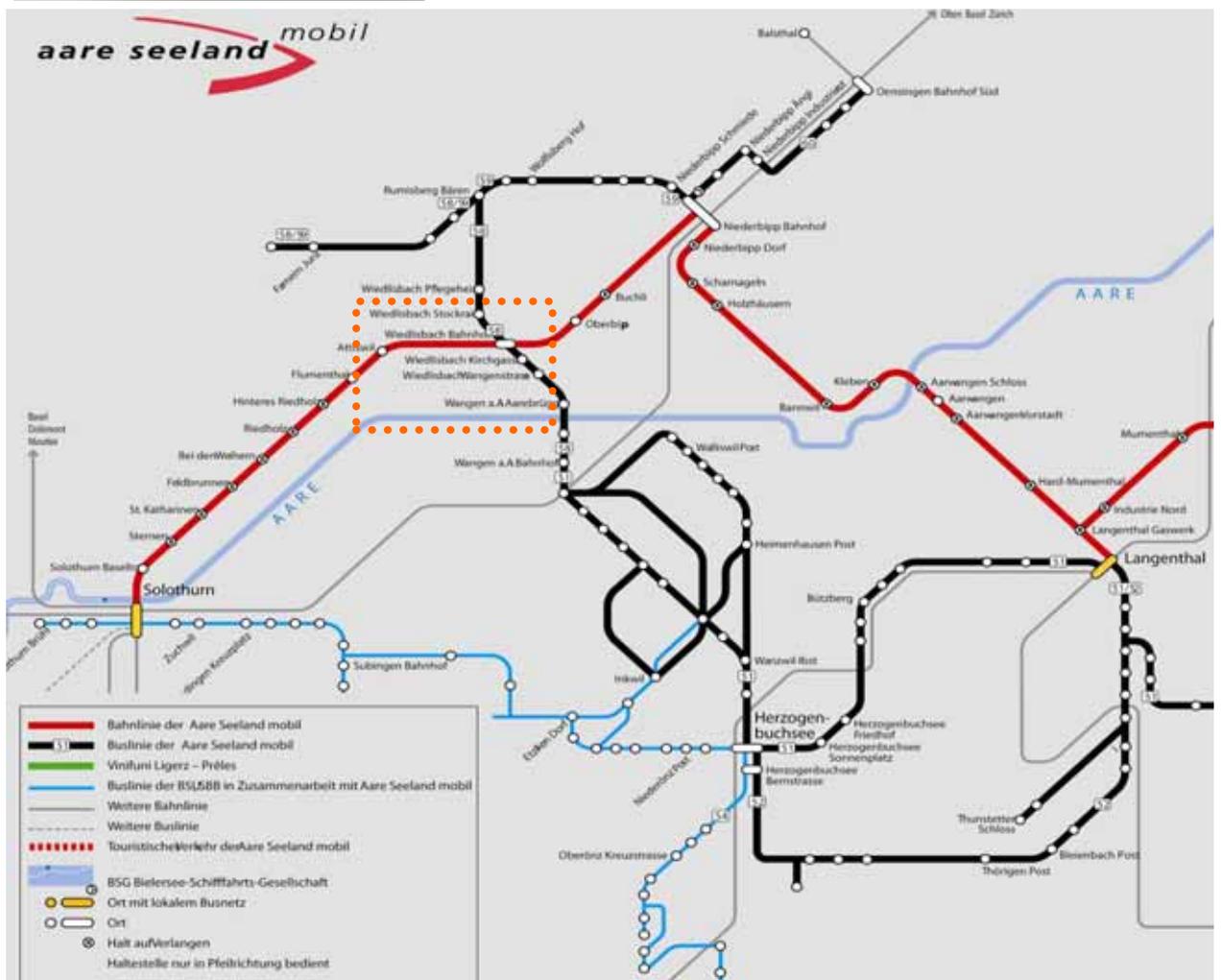
Die Gemeinde ist durch die öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnlinie der aare seeland mobil [asm]) erschlossen.



Der öV ist das umweltfreundlichste Transportsystem. Heute besteht ein gutes Angebot für Wiedlisbach.

Wiedlisbach verfügt über einen Bahnanschluss der asm, die im Halbstundentakt verkehrt. Die zeitliche Verfügbarkeit ist 5:21 bis 23:21 werktags in Richtung Solothurn bzw. 5:06 bis 00:26 in Richtung Niederbipp/Oensingen/Olten und ist somit überdurchschnittlich gut.

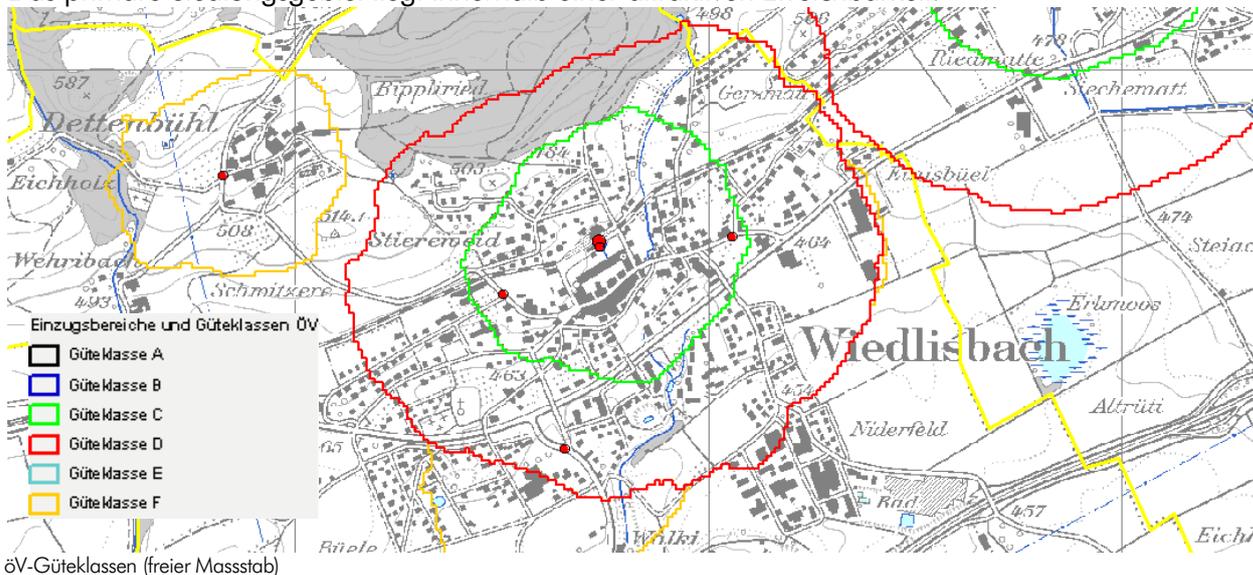
Am Wochenende wird auf einen Stundentakt reduziert.



Schemaskizze öV-Netz der Region

### Erreichbarkeit der Haltestelle

Das primäre Siedlungsgebiet liegt innerhalb einer attraktiven Erreichbarkeit.



## 5.6 Erschliessungsprogramm

### Der gesetzliche Auftrag

Art. 15 RPG bestimmt, dass das Baugebiet neben den bereits weitgehend überbauten, jene Gebiete umfasst, die voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen werden. Art. 19 Abs. 2 RPG verlangt zudem, dass die Bauzonen vom Gemeinwesen zeitgerecht zu erschliessen sind. Art. 19 Abs. 3 RPG räumt den Grundeigentümern das Recht ein, nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist ihre Grundstücke nach den Plänen der Gemeinde selbst zu erschliessen.

Mit der auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Revision (vom 23. März 1994) des kantonalen Baugesetzes wurde die Pflicht der Gemeinden zur Erschliessung der Baugebiete und das Recht der Grundeigentümer auf Erschliessung ihrer Grundstücke verstärkt:

- Die Gemeinden haben die Bauzonen innert 15 Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung zu erschliessen (Art. 108 Abs. 2 BauG). Für bereits eingezonte Grundstücke begann die Frist am 1. Januar 1995 zu laufen (Art. 153 Abs. 1 BauG).
- Die Erschliessung des Baugebietes hat nach einem vom Gemeinderat zu erlassenden Erschliessungsprogramm zu erfolgen (Art. 108 Abs. 3 BauG). Das Erschliessungsprogramm wird in der Regel zusammen mit der Nutzungsplanung erlassen, für bereits bestehende Baugebiete bis spätestens am 31. Dezember 1997 (Art. 153 Abs. 2 BauG).
- Kommt die Gemeinde ihrer Erschliessungspflicht nicht zeitgerecht nach, erhält der Grundeigentümer unter bestimmten Bedingungen (Ablauf der Frist oder spätestens nach 15 Jahren, Grundstück an erschlossenes Land angrenzend, Fläche mindestens 50 % des zu erschliessenden Perimeters umfassend) einen Anspruch auf Erschliessung eingeräumt (Art. 108a BauG).

Das Erschliessungsprogramm zeigt auf, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz etappenweise erfolgen soll (Art. 108 BauG).

### Was gehört zur Erschliessung?

Zur Erschliessung gehören alle Anlagen der Basis- und Detailerschliessung, die erforderlich sind, damit ein Grundstück zonenkonform genutzt werden kann. Dazu gehören Strassen, die Wasser- und Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Fernwärme) und die Abwasserentsorgung (Art. 19 Abs. 1 RPG, Art. 7 BauG). Für grössere Siedlungen und Industriezonen ist auch der Anschluss an den öffentlichen Verkehr dazu zu zählen (Art. 74 BauG). Nicht von Belang ist, ob es sich um Erschliessungsanlagen

handelt, die neu erstellt, ausgebaut oder ersetzt werden müssen. Ebenfalls ist nicht von Belang, ob die Erschliessungspflicht auf der Gemeinde oder einem besonderen Erschliessungsträger lastet. Nicht zur Erschliessung gehören Hausanschlüsse (Art. 106 Abs. 3 BauG).

**Welches sind die zu erhebenden Gesamtkosten?**

Gemeint sind die Kosten für die Planung und den Bau (einschliesslich Landerwerb und Bauzinsen) der Erschliessung. Art. 60a Abs. 2 BauG verlangt gar, dass für die Zonen mit Planungspflicht und Detailerschliessungsgebieten die Kosten gebietsweise getrennt ausgewiesen werden müssen. Gefordert ist eine nachvollziehbare, realistische Genauigkeit.

**Wie erfolgt das Erlass- und Änderungsverfahren?**

In der Regel erlässt der Gemeinderat das Erschliessungsprogramm. Es unterliegt weder einer Vorprüfung noch einer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Art. 122c BauV). Über die Kosten bei Zonen mit Planungspflicht und Detailerschliessungsgebieten muss der Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Erlass der baurechtlichen Grundordnung orientieren (Art. 60a Abs. 2 BauG).

Für am 1. Januar 1995 bereits ausgeschiedene Baugebiete muss das Erschliessungsprogramm Übergangsrechtlich den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.

Das Erschliessungsprogramm ist den veränderten Verhältnissen anzupassen, wobei dies nicht ohne Zustimmung jener Grundeigentümer geschehen darf, die den Erschliessungsanspruch geltend machen können (Art. 108 Abs. 4 BauG).

Der Erlass oder die Anpassung des Erschliessungsprogrammes kann mit Gemeindebeschwerde (Abgrenzung von Erschliessungsperimetern, Etappierung, widerrechtliche Änderung) angefochten werden (Art. 122c Abs. 2 BauV).

**Welches ist die Wirkung des Erschliessungsprogrammes?**

Das Erschliessungsprogramm bindet die Gemeindebehörde (Gemeinderat). Darüber hinaus verpflichtet es aber auch die besonderen Erschliessungsträger, sofern sie ihm zugestimmt haben (Art. 108 Abs. 1 BauG).

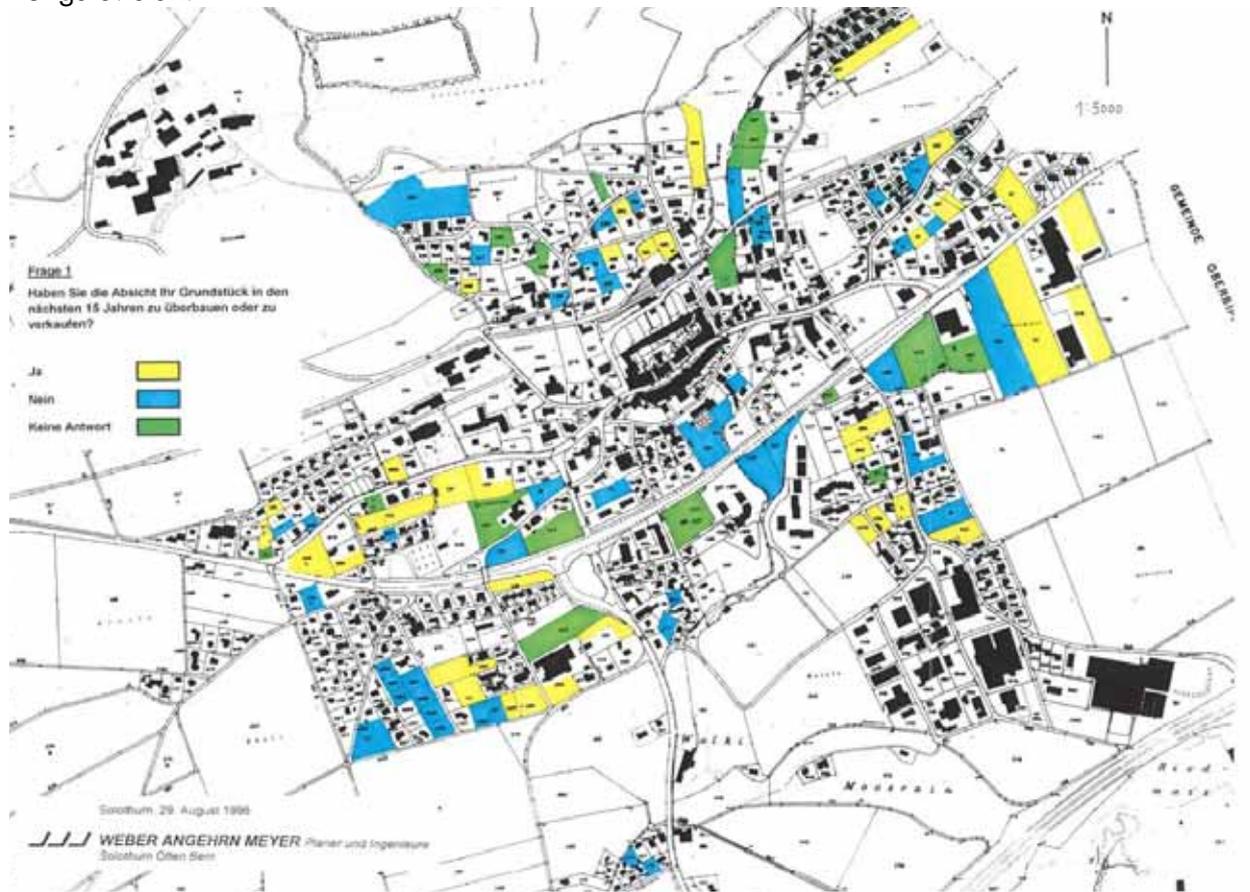
Wird beim Erlass einer revidierten baurechtlichen Ordnung oder Übergangsrechtlich beim Erlass des Erschliessungsprogrammes (Art. 122c BauV) über die Kosten für die Planung und den Bau (einschliesslich der Landerwerbskosten, der Erschliessung von ZPP und Detailerschliessungsgebieten sowie über den Kostenanteil der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten) orientiert (Art. 60a Abs. 2 BauG), geht die Ausgabenkompetenz an den Gemeinderat über (Art. 88 Abs. 3 BauG, Art. 66 Abs. 3 Bst. b BauG). Eine Umgehung ist nur möglich, wenn die baurechtliche Grundordnung oder Übergangsrechtlich das Erschliessungsprogramm abgelehnt wird. Übersteigen in der Folge die mutmasslichen Kosten den Betrag, welcher der Orientierung nach Art. 60a Abs. 2 BauG entspricht, wechselt die Zuständigkeit wieder zurück an das ordentliche Gemeindeorgan (Art. 88 Abs. 3 BauG).



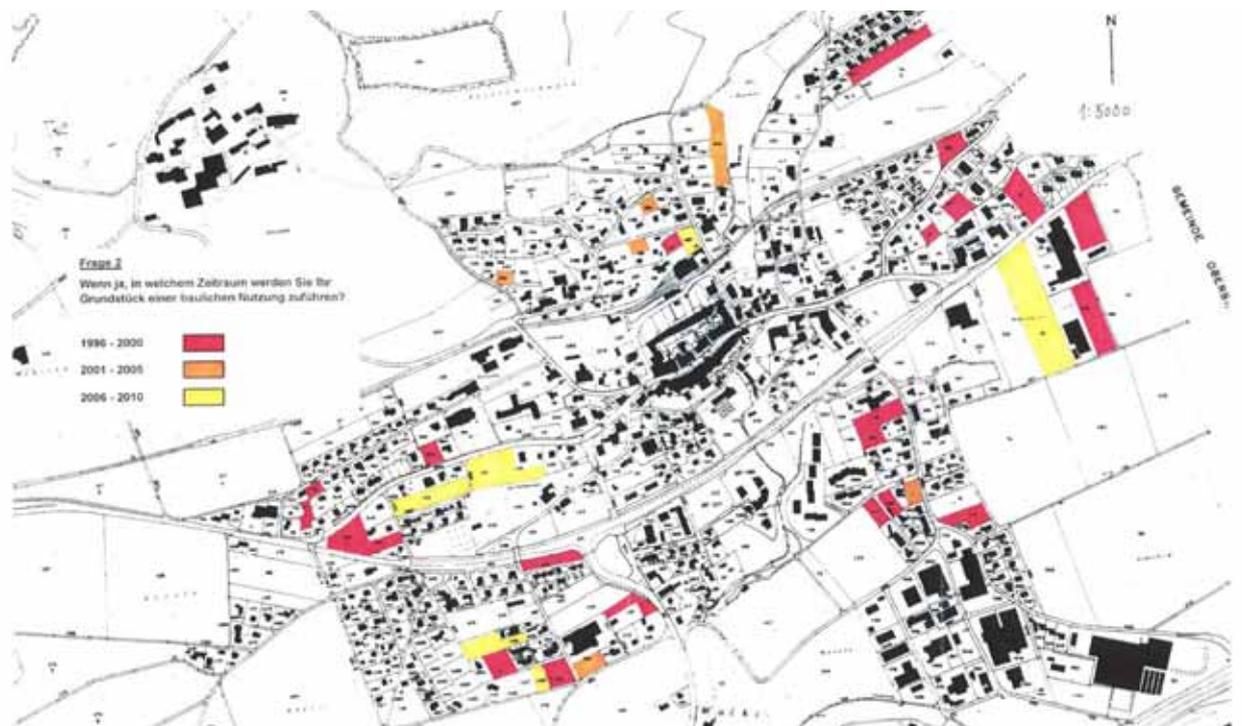
**Erschliessungsprogramm für Wiedlisbach**

Im Zuge der Anpassung der Ortsplanung im Jahr 1996 wurde ein detailliertes Erschliessungsprogramm erarbeitet (Stand 16.11.1999).

Als Grundlage diente eine Befragung aller Grundeigentümer, die noch unbebautes Bauland besaßen. Die folgende Plandarstellung zeigt die Bauabsichten zum Zeitpunkt der letzten Ortsplanungsrevision.



Baubersichten von Grundeigentümer im Jahr 1996 (freier Massstab)



Baubersichten von Grundeigentümer im Jahr 1996 nach Zeitraum (freier Massstab)

Die Erschliessungsplanung ist nun 11 Jahre alt (bzw. wurde der Zeithorizont auf das Jahr 2010 gelegt) und hat weiterhin Gültigkeit. Allerdings müssen die Unterlagen an den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

## 5.7 Lärmschutzverordnung

### Allgemeines

Werden Nutzungspläne neu erstellt oder geändert, müssen gleichzeitig Lärmempfindlichkeitsstufen den einzelnen Nutzungszonen zugeordnet werden. Die Lärmschutzverordnung des Bundes vom 1. April 1987 legt in diesem Zusammenhang die Belastungsgrenzwerte (Planungswerte, Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte) in den Anhängen fest. Die Immissionsgrenzwerte sind grundsätzlich bei bestehenden, lärmigen Anlagen wie z.B. bestehenden Strassen, und der Bewilligung neuer Wohngebäude einzuhalten. Dagegen sind die Planungswerte bei der Ausscheidung und Erschliessung neuer Bauzonen massgebend. In den Nutzungszonen nach Art. 14 ff des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

- Die Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen.
- Die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und öffentliche Nutzung.
- Die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen.
- Die Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

In lärmvorbelasteten Nutzungszonen kann jedoch teilweise von diesem generellen Zuordnungsprinzip abgewichen werden, indem Teile von Nutzungszonen mit den Stufen I oder II der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Es ist möglich, die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen sowohl im Baureglement als auch im Nutzungsplan aufzunehmen.

Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen erfolgt erst in Zusammenarbeit mit dem Zonenplan.

### Die Randbedingungen / IST-Zustand

Für das Baugebiet sind im Zuge der letzten Ortsplanungsrevision die Empfindlichkeitsstufen rechtskräftig zugeordnet worden.

Gemäss der Lärmschutzverordnung gelten für den Strassenverkehrslärm folgende Werte:

Empfindlichkeitsstufe	- Planungswert		- Immissionsgrenzwert		- Alarmwert	
	- Tag	- Nacht	- Tag	- Nacht	- Tag	- Nacht
I	- 50 dB (A)	- 40 dB(A)	- 55 dB(A)	- 45 dB(A)	- 65 dB(A)	- 60 dB(A)
II	- 55 dB (A)	- 45 dB(A)	- 60 dB(A)	- 50 dB(A)	- 70 dB(A)	- 65 dB(A)
III	- 60 dB (A)	- 50 dB(A)	- 65 dB(A)	- 55 dB(A)	- 70 dB(A)	- 65 dB(A)
IV	- 65 dB (A)	- 55 dB(A)	- 70 dB(A)	- 60 dB(A)	- 75 dB(A)	- 70 dB(A)

Die massgebenden Belastungsgrenzwerte gelten bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen (Schlafzimmer, Wohnzimmer, Wohnküche etc.) aber auch für Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten. Sie gelten ausserdem in noch nicht überbauten Bauzonen dort, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen.